

Länderbericht Liechtenstein

Erster Bericht gemäss Art. 40

**des Internationalen Paktes über bürgerliche und
politische Rechte vom 16. Dezember 1966**

Vaduz, 10. Juni 2003
RA 2003/1428

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	4
Teil 1	5
I. Land und Leute	5
A. Geographie	5
B. Bevölkerung	5
C. Bevölkerungsstruktur	5
D. Religion	5
E. Sprache	6
II. Bildungswesen	6
A. Öffentliche Schulen	6
B. Private Schulen	6
C. Zusatzunterricht für ausländische Kinder	6
III. Allgemeine politische Struktur	7
A. Staatsform	7
B. Gewaltenteilung	7
C. Fürst	7
D. Landtag	7
E. Regierung	8
F. Gerichtsbarkeit	8
G. Gemeinden	8
IV. Wirtschaftliche und politische Integration	9
V. Wirtschaft	9
A. Wirtschaftsraum	9
B. Wirtschaftsstruktur	9
C. Beschäftigungsstruktur	10
D. Arbeitslosigkeit	10
E. Inflationsrate	10
VI. Allgemeiner gesetzlicher Rahmen, in welchem die Menschenrechte geschützt werden	10
A. Grund- und Freiheitsrechte	10
B. Gerichtsbarkeit und internationale Rechtswege	11
C. Mitgliedschaft Liechtensteins bei internationalen Menschenrechts- übereinkommen	11
D. Umsetzung internationaler Übereinkommen	12
E. Nationale Informationspolitik im Bereich der Menschenrechts- übereinkommen	12
Teil 2	13
UMSETZUNG DES PAKTES IN LIECHTENSTEIN	13
Artikel 1	13
Artikel 2	14
Artikel 3	16
Artikel 4	17
Artikel 5	19
Artikel 6	19
Artikel 7	21
Artikel 8	23
Artikel 9	24

Artikel 10	28
Artikel 11	30
Artikel 12	30
Artikel 13	31
Artikel 14	32
Artikel 15	38
Artikel 16	39
Artikel 17	39
Artikel 18	43
Artikel 19	44
Artikel 20	46
Artikel 21	48
Artikel 22	48
Artikel 23	49
Artikel 24	50
Artikel 25	52
Artikel 26	53
Artikel 27	54

VORWORT

Der vorliegende Bericht, welcher von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein in der Sitzung vom 10. Juni 2003 verabschiedet wurde, wird in Übereinstimmung mit Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 unterbreitet. Es werden gesetzliche, administrative und andere Massnahmen angeführt, die im Sinne des Paktes ergriffen worden sind. Es handelt sich um den ersten Länderbericht Liechtensteins, der die zeitliche Periode bis zum 31. März 2003 abdeckt.

In Anlehnung an die Leitlinien der Berichterstattung im Rahmen der Menschenrechtsinstrumente enthält der erste Teil dieses Berichts allgemeine Informationen über Liechtenstein und die Beachtung der Menschenrechte. Der zweite Teil orientiert sich an den allgemeinen Richtlinien des Menschenrechtsausschusses, dem Konventionsorgan des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

Teil 1

I. Land und Leute

A. Geographie

Das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein liegt zwischen der Schweiz und Österreich und erstreckt sich über eine Fläche von 160 km². Liechtenstein besteht aus elf ländlichen Gemeinden, wobei die zwei grössten je etwas mehr als 5'000 Einwohner zählen. Ein Viertel der Landesfläche befindet sich in der Rheintalebene, während die restlichen drei Viertel auf die rheintalseitigen Hanglagen und den inneralpinen Raum fallen. Hauptort und Sitz der Landesbehörden ist Vaduz.

B. Bevölkerung

Liechtenstein wies Ende 2001 eine Wohnbevölkerung von 33'525 Personen auf, hat also etwa die Grösse einer Kleinstadt. Das Land ist allerdings stark zersiedelt, und die Bevölkerung verteilt sich auf elf Gemeinden. 34.3 Prozent der Wohnbevölkerung sind Ausländerinnen und Ausländer. Von allen in Liechtenstein wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen stammen 47.5 Prozent aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹, vor allem aus Österreich und Deutschland, sowie 32.6 Prozent aus der Schweiz. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung aus Drittländern beträgt entsprechend 19.9 Prozent - unter anderem 7.6 Prozent aus der Türkei und 8.9 Prozent aus Staaten des ehemaligen Jugoslawien (Serbien-Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Slowenien).

C. Bevölkerungsstruktur

Ende 2001 waren 18.5 Prozent der Bevölkerung weniger als 15 Jahre und 10.5 Prozent über 65 Jahre alt. Die Lebenserwartung ist in den letzten 30 Jahren stetig gestiegen. Für das Jahr 2001 lag sie für Frauen durchschnittlich bei 82.5 und bei Männern bei 76.5 Jahren².

In den Jahren zwischen 1990 und 1998 sind in Liechtenstein im Durchschnitt jedes Jahr 399 Kinder geboren worden. Die Kindersterblichkeitsrate hat in Liechtenstein seit den fünfziger Jahren kontinuierlich abgenommen und liegt heute sehr tief. Von 1'000 Kindern starben in den letzten Jahren durchschnittlich 3 Kinder vor Beendigung des ersten Lebensjahres.

D. Religion

Ende 2001 waren 76.5 Prozent der Gesamtbevölkerung römisch-katholisch, 7 Prozent evangelisch und 3.9 Prozent islamisch. 10.5 Prozent der Bevölkerung machte über ihre Konfession keine Angaben.

Die Liechtensteinische Verfassung garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie gewährleistet ausserdem die staatsbürgerlichen und politischen Rechte unabhängig von

¹ Der Europäische Wirtschaftsraum wird gebildet von den 15 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

² Auf Grund der Kleinheit des Landes wird die Lebenserwartung in Liechtenstein nicht gemessen. Diese Zahlen sind dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz für das Jahr 2001 entnommen und entsprechen der Lebenserwartung der schweizerischen Bevölkerung.

der Konfession. Unter Berufung auf die Religionsfreiheit ist eine Abmeldung vom Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen möglich.

Gemäss Verfassung ist die Römisch-Katholische Kirche „Landeskirche Liechtensteins“, was nicht mit „Staatskirche“ gleichzusetzen ist. Neben der Römisch-Katholischen wird auch die Evangelische Kirche vom Staat finanziell unterstützt. Als Folge der Errichtung des Erzbistums Liechtenstein ist eine Entflechtung von Staat und Kirche zur Zeit in Überprüfung.

E. Sprache

Gemäss der Liechtensteinischen Verfassung ist die deutsche Sprache die Staats- und Amtssprache in Liechtenstein. Als Umgangssprache wird in der Regel ein alemannisch geprägter Dialekt des Deutschen gesprochen.

II. Bildungswesen

A. Öffentliche Schulen

Das öffentliche Schulwesen in Liechtenstein besteht aus der Pflichtschule und verschiedenen Formen von weiterführenden Schulen und Ausbildungswegen (Fachhochschule, Lehre, Berufsschule, Abendschule). Liechtenstein verfügt über keine eigenen öffentlichen Universitäten, der Zugang zur universitären Ausbildung in benachbarten Staaten ist aber vertraglich abgesichert. Neun Jahre Schulbesuch sind obligatorisch (für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 16 Jahren). Davon sind fünf Jahre Primarschule und vier Jahre Sekundarschule vorgeschrieben. Die Gesamtschulzeit für die Erreichung der Matura beträgt 13 Jahre.

B. Private Schulen

In Liechtenstein gibt es zwei Privatschulen und zwei private Hochschulen (die Internationale Akademie für Philosophie und die Universität für Humanwissenschaften).

Die Errichtung und Führung von Privatschulen in Liechtenstein ist gemäss Schulgesetz bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gewähr für einen ordnungsgemässen und den Aufgaben des liechtensteinischen Schulwesens gerecht werdenden, allgemein zugänglichen Unterricht besteht. Dabei müssen die Lehrpläne von Privatschulen mit den Lehrplänen für die öffentlichen Schulen übereinstimmen.

C. Zusatzunterricht für ausländische Kinder

Für fremdsprachige, schulpflichtige Kinder besteht ein Angebot an intensiven und ergänzenden Deutschkursen, welches in den Lehrplan der öffentlichen Schulen integriert ist und die sprachliche sowie die kulturelle Integration von fremdsprachigen Kindern fördert. Daneben werden die von privaten Trägerschaften (Ausländervereinigungen) angebotenen Kurse in der Muttersprache und in heimatlicher Landeskunde durch die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur unterstützt.

III. Allgemeine politische Struktur

A. Staatsform

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert. Der relativ starken Stellung des Fürsten stehen weit reichende direktdemokratische Rechte des Volkes gegenüber.

B. Gewaltenteilung

In der dualistischen Staatsform des Fürstentums Liechtenstein ist die Staatsgewalt sowohl im Fürsten als auch im Volk verankert. Die Gewaltenteilung ist noch weiter gesichert, indem Exekutive (Regierung), Legislative (Landtag) und Judikative (Gerichtswesen) mit jeweils eigenen Rechten ausgestattet sind. Die Regierung wird auf Vorschlag des Landtags durch den Fürsten ernannt.

C. Fürst

Der Fürst nimmt im Staatsaufbau Liechtensteins eine starke Position ein. Er ist Oberhaupt des Staates und vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Er ernennt auf Vorschlag des Landtages die Mitglieder der Regierung. Für die Wahl der Richter ist ein Gremium zuständig, das sich aus Vertretern des Landtags, gleich vielen Vertretern des Fürsten, dem Fürsten und dem Justizminister bzw. der Justizministerin zusammensetzt. Dieses Gremium schlägt dem Landtag Kandidaten zur Wahl vor. Wählt der Landtag den Kandidaten, so muss der Fürst diesen zum Richter ernennen. Lehnt der Landtag einen Kandidaten ab und kommt es innerhalb eines Monats zu keiner Einigung zwischen Landtag und Auswahlgremium, so hat der Landtag einen Gegenkandidaten aufzustellen und eine Volksabstimmung anzuberaumen. Der in der Volksabstimmung gewählte Kandidat muss vom Landesfürsten zum Richter ernannt werden. Dem Landesfürsten steht das Begnadigungs-, das Milderungs- und das Niederschlagungsrecht in Strafuntersuchungen zu. Mit dem Notverordnungsrecht und dem Recht auf Auflösung des Landtages und zur Absetzung der Regierung aus erheblichen Gründen ist die Position des Fürsten zusätzlich gefestigt. Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Fürsten. Auch der Fürst ist bei der Ausübung seiner Befugnisse an die Bestimmungen der Verfassung gebunden.

D. Landtag

Das liechtensteinische Parlament, der Landtag, wird alle vier Jahre gewählt. Der Landtag besteht aus 25 Abgeordneten. Sie werden in allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen nach dem Proporzsystem gewählt. In der aktuellen Mandatsperiode (2001 - 2005) sind drei Parteien im Landtag vertreten. Mit 13 Mandaten verfügt die „Fortschrittliche Bürgerpartei“ über die absolute Mehrheit. Die „Vaterländische Union“ in Liechtenstein hält 11 Mandate, während die „Freie Liste“ mit einem Mandat vertreten ist.

Die wichtigsten Aufgaben des Landtags sind die Mitwirkung an der Gesetzgebung, die Zustimmung zu Staatsverträgen, die Bewilligung der staatlichen Finanzmittel, der Vorschlag auf Ernennung der Regierung, die Wahl der Richter auf Vorschlag des

Auswahlgremiums und die Kontrolle der Landesverwaltung. Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

E. Regierung

Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern: dem Regierungschef, dem Regierungschef-Stellvertreter und drei weiteren Regierungsmitgliedern. Die Regierungsmitglieder werden vom Fürsten auf Vorschlag des Landtags ernannt. Die Regierung ist oberste Vollzugsbehörde, der rund 30 Ämter, verschiedene diplomatische Vertretungen im Ausland, Dienst- und Stabsstellen untergeordnet sind. Etwa 50 Kommissionen und Beiräte unterstützen die Verwaltungstätigkeit.

Die Regierung hat Verordnungskompetenz und ist daher auch rechtsetzende Behörde. Verordnungen dürfen aber nur auf der Grundlage von Gesetzen und Staatsverträgen erlassen werden.

F. Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit teilt sich auf in die öffentlich-rechtliche (ausserordentliche) Gerichtsbarkeit und die ordentliche Gerichtsbarkeit. Die öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit wird durch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz und den Staatsgerichtshof ausgeübt. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Regierung oder stellvertretender Kommissionen. Zu den Aufgaben des Staatsgerichtshofs gehört insbesondere der Schutz der verfassungsmässig garantierten und der in der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in anderen Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen³ festgehaltenen Rechte. Ausserdem prüft er die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen die Gesetzmässigkeit von Regierungsverordnungen.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen. Erste Instanz ist das Fürstliche Landgericht in Vaduz. Bevor in streitigen Zivilverfahren Klage beim Landgericht erhoben werden kann, muss am Wohnort des Beklagten ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden. Erst wenn dieses scheitert, kann an das Landgericht als erste Instanz gelangt werden. Die zweite Instanz wird durch das Fürstliche Obergericht, die dritte Instanz durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof ausgeübt. Beide Gerichte sind Kollegialgerichte.

G. Gemeinden

In Liechtenstein nimmt die Gemeindeautonomie einen wichtigen Platz ein. In der Verfassung ist der selbständige Wirkungskreis der elf Gemeinden festgelegt. Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde wählen einen Gemeinderat mit einem Vorsteher an der Spitze, der seine Funktion je nach Grösse der Gemeinde hauptberuflich oder im Nebenamt ausübt. Die Gemeindebehörden besorgen selbständig die anfallenden Geschäfte und verwalten das Gemeindevermögen. Gegen ihre Beschlüsse steht den Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit des Referendums offen.

³ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung..

IV. Wirtschaftliche und politische Integration

Liechtenstein verfolgt eine aktive Aussenpolitik, die gekennzeichnet ist durch den Wunsch nach Stärkung der staatlichen Souveränität und dem Wunsch nach besserer politischer und wirtschaftlicher Integration auf internationaler und europäischer Ebene. Mit der Industrialisierung und der wirtschaftlichen Entwicklung, die in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts begonnen hat und bis heute fort dauert, wurde diese Integration schrittweise verwirklicht.

Bereits 1960 wurde Liechtenstein über den Zollvertrag mit der Schweiz in die Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA) integriert. 1991 trat es der EFTA als selbständiges Mitglied bei. Es erfolgte 1975 der Beitritt zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und 1978 der Beitritt zum Europarat. 1990 trat Liechtenstein den Vereinten Nationen und 1995 dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie der Welthandelsorganisation (WTO) bei.

Heute unterhält Liechtenstein diplomatische Vertretungen bei den Vereinten Nationen in New York, bei der Europäischen Union in Brüssel sowie bei der EFTA, der UNO und der WTO in Genf, eine Ständige Vertretung beim Europarat in Strassburg und eine Ständige Mission bei der OSZE und bei der UNO in Wien. Bilaterale Botschaften wurden in Bern, Berlin, Brüssel, Washington und Wien sowie beim Heiligen Stuhl errichtet.

V. Wirtschaft

A. Wirtschaftsraum

Seit In-Kraft-Treten des Zollvertrags im Jahre 1924 bildet Liechtenstein mit der Schweiz einen gemeinsamen Wirtschaftsraum. Die Grenze zwischen den beiden Staaten ist offen, die Grenze zu Österreich wird von der Schweizer Grenzwehr kontrolliert. Auf Grund des Währungsvertrags mit der Schweiz gilt in Liechtenstein der Schweizer Franken als Währung. Wie bereits erwähnt, nimmt Liechtenstein zudem seit 1995 am Europäischen Wirtschaftsraum teil, in welchem es zusammen mit den derzeit 15 EU-Mitgliedsländern sowie Norwegen und Island einen einheitlichen Binnenmarkt bildet.

B. Wirtschaftsstruktur

Liechtenstein ist ein moderner Industrie und Dienstleistungsstaat mit weltweiten Verbindungen. Die Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs in den vergangenen Jahrzehnten waren günstige Rahmenbedingungen durch ein liberales Wirtschaftsrecht. In Liechtenstein ist zudem ein hochproduktiver, global ausgerichteter industrieller Sektor angesiedelt, der über 40 Prozent an der gesamten Wertschöpfung des Landes (Bruttoinlandprodukt) ausmacht. Zudem verfügt es über gut ausgebaute Dienstleistungsunternehmen, speziell auf dem Finanzsektor mit Rechtsberatung, Treuhandwesen und Banken. Das Land genießt weltweit den Ruf eines modernen Finanzplatzes mit erstklassigem Know-how. Die Finanzdienstleistungen und die allgemeinen Dienstleistungen erarbeiteten 1999 zusammen 54 Prozent der Wertschöpfung des Landes (Bruttoinlandprodukt). Diese breite Diversifikation war und

ist der Schlüssel für das kontinuierliche und krisenresistente Wachstum der liechtensteinischen Wirtschaft.

C. Beschäftigungsstruktur

Die Kleinheit Liechtensteins und der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung bringen es mit sich, dass ein grosser Teil der Arbeitskräfte im Ausland rekrutiert werden muss und über die Landesgrenze pendelt (Grenzgänger). Ende 2001 waren 17'011 Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein erwerbstätig, das sind 50.7 Prozent der Wohnbevölkerung. Davon waren 15'875 Personen in Liechtenstein und 1'136 Personen im Ausland beschäftigt. Zu den 15'875 in Liechtenstein Beschäftigten kamen weitere 12'908 Arbeitskräfte aus dem angrenzenden Ausland als Grenzgänger hinzu, sodass Ende 2001 insgesamt 28'783 Personen in Liechtenstein Arbeit fanden.

Die Landwirtschaft ist volkswirtschaftlich nicht mehr von grosser Bedeutung. Sie erfüllt aber immer noch wichtige Funktionen im Hinblick auf die Selbstversorgung in Krisenzeiten und in der Pflege und Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft. 1.3 Prozent aller in Liechtenstein Beschäftigten waren Ende 2001 noch im ersten Sektor beschäftigt. Obwohl der Dienstleistungssektor (Handel, finanzielle Dienstleistungen, Gastgewerbe, Bildung etc.) kontinuierlich wächst und Ende 2001 53.5 Prozent der vollbeschäftigten Bevölkerung umfasste, besteht in Liechtenstein auch weiterhin ein aktiver und diversifizierter zweiter Sektor (Industrie, Handwerk, Baugewerbe etc.), in welchem 45.2 Prozent aller Vollbeschäftigten tätig sind.

D. Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit bewegt sich im internationalen Vergleich auf tiefem Niveau. Die Arbeitslosenrate übersteigt selten die 2-Prozent-Marke. Ende 2001 lag sie bei 1.1 Prozent.

E. Inflationsrate

Auf Grund der Wirtschafts- und Währungsunion mit der Schweiz wird die Inflationsrate durch das Jahresmittel zum Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise ausgedrückt. Die Inflationsrate belief sich im Jahr 2001 auf 1 Prozent.

VI. Allgemeiner gesetzlicher Rahmen, in welchem die Menschenrechte geschützt werden

A. Grund- und Freiheitsrechte

In der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein ist eine Reihe von Grundrechten verankert. Namentlich sind dies das Recht auf freie Niederlassung und Vermögenserwerb, die persönliche Freiheit, das Hausrecht, der Schutz des Brief- und Schriftgeheimnisses, das Recht auf Verfahren vor einem ordentlichen Richter, die Unverletzlichkeit des Privateigentums, die Handels- und Gewerbefreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäusserung und die Pressefreiheit, das freie Vereins- und Versammlungsrecht, das Petitionsrecht und das Recht der Beschwerdeführung.

Die Verfassung legt auch fest, dass alle Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleichberechtigt sind und dass die Rechte der Angehörigen anderer Staaten durch Verträge und bei Fehlen solcher Verträge durch das Prinzip der Gegenseitigkeit (Gegenrecht) geregelt sind.

B. Gerichtsbarkeit und internationale Rechtswege

Wenn sich eine Person in ihren Grund- und Freiheitsrechten verletzt fühlt, steht ihr der Weg zum Gericht oder der Beschwerdeweg offen. Es kann unter anderem die Aufhebung einer Verwaltungs- oder Regierungsentscheidung, Schadenersatz oder Genugtuung für materiellen oder immateriellen Schaden gefordert werden. Dem Staatsgerichtshof steht es auch zu, geltendes Recht auf die Verfassungsmässigkeit zu überprüfen und allenfalls Gesetze oder Verordnungen oder Teile davon für ungültig zu erklären. In bestimmten Fällen ist zudem Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg möglich, da Liechtenstein seit 1982 Vertragsstaat der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 ist. Voraussetzung dafür ist, dass das Verfahren in Liechtenstein alle zuständigen Gerichtsinstanzen durchlaufen hat.

Die Einhaltung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention wird ebenfalls vom Liechtensteinischen Staatsgerichtshof überwacht.

C. Mitgliedschaft Liechtensteins bei internationalen Menschenrechts- übereinkommen

Neben dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte hat Liechtenstein als Mitglied der Vereinten Nationen und des Europarats verschiedene weitere europäische und internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert. Es sind dies:

- Die Charta der Vereinten Nationen vom 16. Juni 1945
- Das Übereinkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit Protokoll vom 31. Januar 1967
- Das Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966
- Das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989
- Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere

grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

- Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes
- Das Statut des Europarats vom 5. Mai 1949
- Die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 einschliesslich verschiedener Protokolle
- Das Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einschliesslich der Protokolle 1 und 2
- Das Europäische Rahmenabkommen vom 1. Februar 1995 über den Schutz der nationalen Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 5. November 1995
- Das Europäische Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an den Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen
- Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998

D. Umsetzung internationaler Übereinkommen

Bei der Umsetzung internationaler Menschenrechtsübereinkommen hält sich Liechtenstein an den Grundsatz, dass die vertraglichen Vereinbarungen nur eingegangen werden, wenn sie auch eingehalten werden können. Ein ratifiziertes Abkommen wird vom Datum des In-Kraft-Tretens an Teil des nationalen Rechts, ohne dass dazu ein spezielles Gesetz geschaffen werden müsste, sofern die Bestimmungen des Abkommens spezifisch genug sind, um als Entscheidungsgrundlage zu dienen.

E. Nationale Informationspolitik im Bereich der Menschenrechtsübereinkommen

Alle Gesetze und somit auch praktisch alle internationalen Vereinbarungen werden im Landtag behandelt und müssen im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt (LGBL.) publiziert werden. Ihr In-Kraft-Treten wird zudem in den Landeszeitungen veröffentlicht, und der vollständige Text kann bei der Regierungskanzlei erworben werden. Alle Rechtsakte sind daher der Öffentlichkeit zugänglich.

Informationen über die internationalen Rechtsinstrumente im Bereich der Menschenrechte werden von staatlicher Stelle im Rahmen der parlamentarischen Genehmigung, beim In-Kraft-Treten und danach bei Bedarf an die liechtensteinische Öffentlichkeit abgegeben. Zudem besteht die Möglichkeit, die Länderberichte über die Umsetzung der Übereinkommen in Liechtenstein auf der von der Regierung betriebenen Internet-Seite einzusehen.

Teil 2

UMSETZUNG DES PAKTES IN LIECHTENSTEIN

Artikel 1

1. *Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.*
2. *Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.*
3. *Die Vertragsstaaten, einschliesslich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.*

Absatz 1

Das Recht auf Selbstbestimmung nimmt in der liechtensteinischen Verfassung eine herausragende Stellung ein. Art. 1 Abs. 1 der Verfassung hält fest, dass das Fürstentum Liechtenstein den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen soll, in Freiheit und Frieden miteinander leben zu können. Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Verfassung steht den einzelnen Gemeinden das Recht zu, aus dem Staatsverband auszutreten. Über die Einleitung des Austrittsverfahrens entscheidet die Mehrheit der dort ansässigen wahlberechtigten Landesangehörigen. Die Regelung eines allfälligen Austritts erfolgt laut dieser Verfassungsbestimmung durch Gesetz oder von Fall zu Fall durch einen Staatsvertrag. Im Falle einer staatsvertraglichen Regelung ist nach Abschluss der Vertragsverhandlungen in der Gemeinde eine zweite Abstimmung abzuhalten.

Die Autonomie der Gemeinden ist gleichzeitig relativ stark ausgebaut (vgl. Informationen unter Kapitel III.G. im allgemeinen Teil). Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass Liechtenstein Vertragsstaat der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung von 1985 ist (LGBI. 1988 Nr. 21).

Absatz 2

Das Vorhandensein sowie der Anteil natürlicher Ressourcen bei der wirtschaftlichen Tätigkeit in Liechtenstein ist beschränkt. Die liechtensteinische Wirtschaft basiert zur Hauptsache auf einer exportorientierten Industrie und auf Dienstleistungen. Im

Bewusstsein der wirtschaftlichen Interdependenz der Nationen setzt sich Liechtenstein im Rahmen seiner Mitarbeit in internationalen Organisationen wie der WTO für ein ausgeglichenes Welthandelsystem ein.

Art. 36 der Verfassung garantiert die Handels- und Gewerbefreiheit von Privatpersonen und damit auch die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Einschränkungen dieser Freiheit bedürfen der gesetzlichen Regelung. Lediglich in Bezug auf den Verkauf von Salz besitzt in Liechtenstein der Staat ein Monopol, welches im Gesetz über das Salzmonopol vom 12. September 1990 (LGBI. 1990 Nr. 64) geregelt ist. Ausgenommen von diesem Monopol sind jedoch Verkäufe von Salz mit Ursprung in den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Absatz 3

Liechtenstein setzt sich seit 1993 im Rahmen der Vereinten Nationen dafür ein, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker wieder belebt und ihm auf der Grundlage etablierter völkerrechtlicher Prinzipien neue Anwendungsbereiche und -formen eröffnet werden. Eine flexible Ausgestaltung des Selbstbestimmungsrechts soll dazu beitragen, innerstaatliche Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen zu entschärfen und einer Eskalation solcher Konflikte vorzubeugen. Zu diesem Zweck wurde u.a. an der „Woodrow Wilson School of Public and International Affairs“ der Princeton University ein Forschungsprogramm eingerichtet, das sich mit Forschung, Lehre, Publikation und der Abhaltung von Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen über praktische und theoretische Aspekte und Auswirkungen von Autonomiebestrebungen bzw. Selbstbestimmung befasst. Mit dieser Initiative S.D. des Fürsten unterstützt Liechtenstein im Sinne von Art. 1 Abs. 3 die internationalen Bemühungen zur Förderung der Realisierung des Selbstbestimmungsrechts.

Artikel 2

1. *Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied, wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.*
2. *Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmässigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.*
3. *Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,*

- a) *dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;*
- b) *dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;*
- c) *dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.*

Absatz 1

Die Liechtensteinische Verfassung garantiert in Art. 31 den Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Landesangehörigen, während die Rechte der ausländischen Staatsangehörigen durch Staatsverträge oder durch das Gegenrecht bestimmt werden. Zu den für diese Bestimmung relevanten Staatsverträgen (Übereinkommen), bei denen Liechtenstein Vertragspartei ist, gehören neben dem Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte sowie dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte u.a. die Europäische Menschenrechtskonvention, das Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Internationale Übereinkommen von 1965 über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Alle diese völkerrechtlichen Instrumente haben in Liechtenstein mindestens Gesetzesrang und sind aufgrund des monistischen Systems unmittelbar Teil der liechtensteinischen Rechtsordnung geworden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die in diesen Übereinkommen sowie im Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte gewährten Rechte, mit Ausnahme der mit einem Vorbehalt belegten Bestimmungen, ohne Unterschied für alle Personen auf liechtensteinischem Staatsgebiet Gültigkeit haben.

Eine unterschiedliche Behandlung zwischen liechtensteinischen und ausländischen Staatsangehörigen besteht hingegen in jenen Fällen, in denen das Verhältnis zwischen Bürger und Staat eine besondere Rolle spielt. Dies gilt insbesondere für das Stimm- und Wahlrecht, aber auch für das Recht auf Zugang zu gewissen Berufen und auf gewisse staatliche Förderungsmittel (vgl. Kommentar zum Vorbehalt betreffend Art. 26 des Paktes).

Hinsichtlich der verfassungsmässig festgeschriebenen Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 32 Abs. 2 LV) und deren Umsetzung auf Gesetzesstufe wird auf den ersten Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung des Übereinkommens von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (LGBl. 1996 Nr. 164) verwiesen (vgl. Kommentar zu Art. 3 des Paktes).

Dank der Funktion des Staatsgerichtshofs als Verfassungsgericht, welches die Verfassungsmässigkeit aller Gesetze im Rahmen der absoluten oder konkreten Normenkontrolle überprüft, ist sichergestellt, dass der Gleichstellungsgrundsatz in der liechtensteinischen Verfassung durch kein Gesetz eingeschränkt werden kann.

Absätze 2 und 3

Aufgrund des monistischen Systems sind völkerrechtliche Verpflichtungen, welche genügend präzise und konkret formuliert sind, also self-executing Charakter besitzen, in Liechtenstein direkt anwendbar. Um die letztinstanzliche innerstaatliche Überprüfung der Garantien des Paktes klar zu regeln, wurde gleichzeitig mit dem Beitritt zum Pakt und zu dessen Zusatzprotokoll über die Anerkennung des Individualbeschwerderechts das Gesetz über den Staatsgerichtshof um eine Bestimmung ergänzt, welche es erlaubt, wegen einer Verletzung der durch den Pakt gewährten Rechte gegen eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde beim Staatsgerichtshof Beschwerde einzulegen (LGBl. 1999 Nr. 46). Der Staatsgerichtshof hat in einem solchen Fall die Möglichkeit, die Entscheidung aufzuheben und sogar eine Änderung der Rechtsgrundlage, auf welcher der Entscheid beruht, anzuordnen. Dieses Verfahren entspricht demjenigen, welches für die Umsetzung von Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewählt worden ist.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen.

Liechtenstein ist seit dem 26. Januar 1996 Vertragsstaat des Übereinkommens von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Der erste Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung dieses Übereinkommens wurde vom Ausschuss für die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau an dessen 410., 411. und 414. Sitzung am 25. und 27. Januar 1999 behandelt. Die meisten Informationen betreffend die Umsetzung von Art. 3 des Paktes können dem Länderbericht (CEDAW/C/LIE/1) und dem Protokoll der Sitzungen des Ausschusses (CEDAW/C/SR.410, 411 und 414) entnommen werden. Ausserdem wurde dem Ausschuss am 29. Juni 2001 der zweite Länderbericht übermittelt, der Informationen über weitere Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens enthält (CEDAW/C/LIE/2).

Um die Öffentlichkeit für Fragen der Gleichstellung zu sensibilisieren, wurde von der Regierung 1999 ein Anerkennungspreis eingerichtet, der darauf abzielt, Betriebe zu motivieren, frauen- und familienfreundliche Arbeitsbedingungen zu schaffen; private Initiativen, die zu einer Verbesserung der Situation von Frauen und zu einer grösseren Chancengleichheit führen, zu honorieren; Einzelpersonen, die sich persönlich oder wissenschaftlich mit Gleichstellungsthemen befassen, auszuzeichnen; das aktive Einstehen der Regierung für die Gleichstellung zu dokumentieren. Die Ausschreibung für den Anerkennungspreis richtet sich an liechtensteinische Betriebe jeder Grösse, an öffentliche Einrichtungen und private Organisationen sowie Einzelpersonen. Der Preis wurde im Jahr 2000 für ein Projekt zur besseren Integration von Migrantinnen sowie im März 2001 für ein Projekt zur Förderung von Jungunternehmerinnen und Wirtschaftsfrauen vergeben. In beiden Fällen erging der Preis an nicht-gewinnorientierte regierungsunabhängige Frauenorganisationen.

Liechtenstein hat zu Art. 3 des Paktes eine Erklärung mit folgendem Wortlaut abgegeben:

„Das Fürstentum Liechtenstein erklärt, dass es die Bestimmungen des Artikels 3 des Paktes nicht als Hindernis zu den Verfassungsbestimmungen betreffend die erbliche Thronfolge des Landesfürsten auslegt.“

Der Grund für diese Erklärung liegt in der Verfassungsbestimmung, welche festlegt, dass die erbliche Thronfolge des Landesfürsten durch die Hausgesetze des Fürstenhauses festgelegt werden (Art. 3 LV). Diese sehen keine weibliche Thronfolge vor.

Am 24. Oktober 2001 ratifizierte Liechtenstein das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau. Wie beim Zusatzprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte wurde mit der Anerkennung des Individualbeschwerderechts unter diesem Übereinkommen die Möglichkeit geschaffen, mutmassliche Verstösse gegen die Bestimmungen des Übereinkommens prüfen zu lassen. Die Anerkennung des Verfahrens dient daher auch der Umsetzung von Art. 3 des Paktes.

Artikel 4

1. *Im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist, können die Vertragsstaaten Massnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus diesem Pakt in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, ausser Kraft setzen, vorausgesetzt, dass diese Massnahmen ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten.*
2. *Auf Grund der vorstehenden Bestimmung dürfen die Art. 6, 7, 8 (Abs. 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 nicht ausser Kraft gesetzt werden.*
3. *Jeder Vertragsstaat, der das Recht, Verpflichtungen ausser Kraft zu setzen, ausübt, hat den übrigen Vertragsstaaten durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unverzüglich mitzuteilen, welche Bestimmungen er ausser Kraft gesetzt hat und welche Gründe ihn dazu veranlasst haben. Auf demselben Wege ist durch eine weitere Mitteilung der Zeitpunkt anzugeben, in dem eine solche Massnahme endet.*

Absatz 1

Art. 10 der Liechtensteinischen Verfassung überträgt dem Fürsten als dem Staatsoberhaupt das Recht und die Pflicht, in dringenden Fällen das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorzukehren. Notverordnungen dürfen die Verfassung als Ganzes oder einzelne Bestimmungen derselben nicht aufheben, sondern nur die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Verfassung einschränken. Ausnahme dazu bilden die notstandsfesten Rechte (vgl. nächster Abschnitt). Laut Verfassung treten Notverordnungen spätestens sechs Monate nach ihrem Erlass ausser Kraft.

In der Vergangenheit hat der Fürst lediglich dreimal von seinem verfassungsmässigen Notstandsrecht Gebrauch gemacht, was weder zu Kompetenzstreitigkeiten noch zu Bedenken über die Verhältnismässigkeit Anlass gegeben hat. Im ersten Fall verlängerte der Landesfürst 1943 mittels Notstandsverordnung die Mandatsperiode des Landtages, um nationalsozialistische Einflüsse durch das angrenzende Dritte Reich im Wahlkampf zu verhindern. In den zwei Fällen in den Jahren 1982 bzw. 1990 handelte es sich bei den jeweiligen Notstandsverordnungen um die Schliessung von Gesetzeslücken. Aufgrund der Dringlichkeit war eine Befassung des Landtages mit anschliessender Referendumsfrist nicht opportun. Ausserdem ist für Liechtenstein als Vertragspartei der EMRK deren Art. 15 anwendbar.

Absatz 2

Die in Art. 4 des Paktes erwähnten Rechte werden in Liechtenstein auch nicht durch das oben beschriebene Notrecht des Fürsten ausser Kraft gesetzt bzw. in ihrem Grundgehalt ausgehöhlt. Art. 10 Abs. 2 der Verfassung hält fest, dass Notverordnungen weder das Recht auf Leben noch das Verbot der Folter, das Verbot der Sklaverei oder den Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ beschränken dürfen.

Die liechtensteinischen Gesetze sehen keine Todesstrafe vor. Mit In-Kraft-Treten des neuen Strafgesetzbuches im Jahr 1988 wurde die bis dahin vorgesehene Todesstrafe abgeschafft. Liechtenstein ist gleichzeitig mit seinem Beitritt zum vorliegenden Pakt dessen Zweitem Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zur Abschaffung der Todesstrafe beigetreten. Ausserdem ist Liechtenstein Vertragsstaat des Protokoll Nr. 6 zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe und hat das Protokoll Nr. 13 zur EMRK, welches die vollständige Abschaffung der Todesstrafe d.h. auch während Kriegszeiten vorsieht, am 5. Dezember 2002 ratifiziert. Damit wird der Schutz vor der Todesstrafe dem Überwachungsmechanismus durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unterstellt.

Artikel 5

1. *Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.*
2. *Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder ausser Kraft gesetzt werden, dass dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringeren Ausmasse anerkenne.*

Absatz 1

Auch diese Bestimmung entfaltet in Liechtenstein direkte Wirkung. Sie entspricht in der liechtensteinischen Rechtsordnung dem Verbot des Rechtsmissbrauchs, geregelt in Art. 2 des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926 (PGR), LGBl. 1926 Nr. 4. Die liechtensteinischen Gerichte berücksichtigen dieses Prinzip in ihrer Rechtsprechung.

Absatz 2

Wie erwähnt, haben völkerrechtliche Verträge mindestens Gesetzesrang. Die in diesem Absatz festgehaltene Günstigkeitsklausel ist in Liechtenstein direkt anwendbar. Es stehen ihr keine höherrangigen Verfassungsbestimmungen entgegen.

Artikel 6

1. *Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.*
2. *In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.*

3. *Erfüllt die Tötung den Tatbestand des Völkermordes, so ermächtigt dieser Artikel die Vertragsstaaten nicht, sich in irgendeiner Weise einer Verpflichtung zu entziehen, die sie nach den Bestimmungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes übernommen haben.*
4. *Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.*
5. *Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.*
6. *Keine Bestimmung dieses Artikels darf herangezogen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat zu verzögern oder zu verhindern.*

Absatz 1

In der liechtensteinischen Verfassung findet sich keine besondere Bestimmung betreffend das Recht auf Leben. Seit dem In-Kraft-Treten der EMRK in Liechtenstein im Jahre 1982 ist das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) in affirmativer Weise explizit in der liechtensteinischen Rechtsordnung verankert. Der Schutz dieses Rechts vor Angriffen durch Privatpersonen wird durch strafrechtliche Verbotsnormen im liechtensteinischen Strafgesetzbuch (StGB), LGBl. 1988 Nr. 37, gewährleistet. Diese beziehen sich insbesondere auf Mord (§ 75 StGB), Totschlag (§ 76 StGB), Tötung auf Verlangen (§ 77 StGB), Mitwirkung am Selbstmord (§ 78 StGB) und die Tötung eines Kindes bei der Geburt (§ 79 StGB).

In den Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend die Einschränkung dieses Rechts in Fällen von Notwehr spielt das Prinzip der Verhältnismässigkeit eine wichtige Rolle. So hält das Strafgesetzbuch in § 3 fest, dass nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloss ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

Der Gebrauch von Schusswaffen durch zivile Ordnungshüter ist im Polizeigesetz (LGBl. 1989 Nr. 48) und im Landesverwaltungspflegegesetz (LGBl. 1922 Nr. 24) geregelt. Das Polizeigesetz hält fest, dass die Landespolizei die Waffe nur als letztes Mittel gebraucht (Art. 28 Abs. 1). Die Situationen, in denen von der Schusswaffe rechtmässig Gebrauch gemacht werden darf, sind abschliessend aufgezählt (Art. 29). Rechtmässig ist der Einsatz einer Schusswaffe durch die Polizei, wenn

- a) die Polizei oder Dritte auf gefährliche Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;

b) Personen, die ein Verbrechen begangen habe oder eines solchen dringend verdächtigt sind, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen suchen;

c) die Polizei aufgrund zuverlässiger Feststellungen annehmen muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende, ernsthafte Gefahr an Leib und Leben darstellen und sie sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen suchen;

d) die Befreiung von Geiseln es erfordert;

e) ein unmittelbar drohendes schweres Verbrechen an Einrichtungen verhindert werden kann, von denen bei Beschädigungen eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.

Die Ausdehnung des Rechts auf Notwehr für die Polizei unterliegt demnach ebenfalls dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. In all diesen Fällen muss der Waffengebrauch ausserdem unmissverständlich angedroht werden, wenn es die Umstände nicht ausschliessen. Das Polizeigesetz auferlegt den Polizeibeamten schliesslich auch die Pflicht, einem durch ihren Einsatz Verletzten Hilfe zu leisten.

Gesetzliche Bestimmungen betreffend den Waffengebrauch durch militärische Personen gibt es nicht, weil Liechtenstein keine Armee unterhält.

Absätze 2 - 6

In Liechtenstein ist die Todesstrafe wie erwähnt seit dem In-Kraft-Treten des revidierten Strafgesetzbuches am 1. Januar 1989 abgeschafft. Ausserdem hat Liechtenstein das Protokoll Nr. 6 zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert und auch das Zweite Zusatzprotokoll zum Pakt angenommen.

Liechtenstein ist seit dem 22. Juni 1994 Vertragsstaat der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Artikel 7

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Der Schutz des Individuums gegen Folter ist in Liechtenstein durch mehrere Rechtserlasse unterschiedlicher Rangordnung gewährleistet:

Zum einen gewährleistet Art. 32 Abs. 1 der Verfassung die Freiheit der Person und damit den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität.

Liechtenstein ist seit dem 2. Dezember 1990 auch Vertragsstaat des Übereinkommens über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder

Bestrafung (LGBI. 1991 Nr. 59). Der Ausschuss gegen die Folter hat den ersten Bericht Liechtensteins über die Umsetzung dieses Übereinkommens (CAT/C/12/Add.4) am 10. November 1994 (CAT/C/SR.195 und 196), den zweiten Bericht (CAT/C/29/Add.5) am 10. Mai und 11. Mai 1999 geprüft (CAT/C/SR.384 und 387). Es wird auf diese Dokumente verwiesen.

Ferner verbietet die in Liechtenstein direkt anwendbare EMRK in Art. 3 die Folter sowie die unmenschliche oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung.

Schliesslich ist Liechtenstein seit dem 12. September 1991 Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (LGBI. 1992 Nr. 7). Der dafür eingesetzte „Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ hat Liechtenstein erstmals vom 14. bis 16. April 1993 besucht, gefolgt vom zweiten Besuch vom 31. Mai bis 2. Juni 1999. Es wird insbesondere auf die Berichterstattung des Ausschusses vom 9. Dezember 1999 (CPT (99) 49) verwiesen.

Die strafrechtliche Sanktionierung von Folterhandlungen durch Beamten ist durch § 312 StGB geregelt, wonach das Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft wird. Auch bei fehlendem behördlichem Autoritätsverhältnis wird auf der Grundlage von § 92 StGB das Quälen und Vernachlässigen von Personen im Abhängigkeitsverhältnis zum Täter strafrechtlich verfolgt.

In Bezug auf die Entschädigung von Folteropfern ist auf Art. 109bis der Verfassung zu verweisen. Der Staat haftet für den Schaden, den Dritte durch Handlungen öffentlicher Organe erlitten haben. Das Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung (LGBI. 1966 Nr. 24) regelt die Einzelheiten.

Im Rahmen seines Engagements im internationalen Kampf gegen die Folter unterstützt Liechtenstein mit einem jährlichen finanziellen Beitrag den Fonds der Vereinten Nationen für Folteropfer, aber auch die Weltorganisation gegen die Folter.

Besondere Aspekte:

Auslieferung

Auf der Grundlage von Art. 19 des Gesetzes vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), LGBI. 2000 Nr. 215, darf einem Auslieferungsbegehren nicht entsprochen werden, wenn das Strafverfahren oder der Strafvollzug im ersuchenden Staat nicht den Grundsätzen von Art. 3 und 6 EMRK entspricht oder die auszuliefernde Person im ersuchenden Staat wegen ihrer Abstammung, Rasse, Religion, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volks- oder Gesellschaftsgruppe, ihrer Staatsangehörigkeit oder wegen ihren politischen Anschauungen einer Verfolgung ausgesetzt wäre oder andere Nachteile zu befürchten hätte.

Asylverfahren

Liechtenstein ist Vertragspartei des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und folglich dem Non-refoulement-Prinzip in Art. 33 dieses Abkommens verpflichtet. Dieser Grundsatz ist auch explizit im liechtensteinischen Gesetz vom 2. April 1998 über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz), LGBI. 1998 Nr. 107, verankert.

Absatz 2

Der Schutz vor medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen ohne Einwilligung des Patienten wird durch die Bestimmungen im Strafgesetzbuch und im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch gewährleistet. Während das Strafgesetzbuch (StGB) die eigenmächtige Heilbehandlung unter Strafe stellt (§ 110 StGB), verlangt das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in seinem 4. Hauptstück bei einwilligungsunfähigen Personen die Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter.

Artikel 8

1. *Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.*
2. *Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden.*
3. a) *Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten;*
 - b) *Bst. a ist nicht so auszulegen, dass er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschliesst;*
 - c) *als "Zwangs- oder Pflichtarbeit" im Sinne dieses Absatzes gilt nicht:*
 - i) *jede nicht unter Bst. b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der auf Grund einer rechtmässigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;*
 - ii) *jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;*
 - iii) *jede Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;*
 - iv) *jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.*

Art. 32 Abs. 1 der liechtensteinischen Verfassung garantiert die persönliche Freiheit und schützt die einzelne Person vor Sklaverei. Der Schutz vor Sklaverei wird ausserdem durch Art. 4 Abs. 1 EMRK garantiert. Die strafrechtliche Ahndung solcher Praktiken ist in Liechtenstein durch verschiedene Gesetzesbestimmungen gewährleistet: § 104 StGB bedroht mit Strafe von zehn bis zwanzig Jahren, wer Sklavenhandel treibt oder wer

bewirkt, dass ein anderer versklavt oder in eine sklavereiähnliche Lage gebracht wird oder dass sich ein anderer in Sklaverei oder eine sklavereiähnliche Lage begibt. Weitere relevante Bestimmungen finden sich in § 99 StGB betreffend Freiheitsentzug.

Die Problematik des Handels mit Frauen und Kindern zur sexuellen Ausbeutung wird auf strafrechtlichem Gebiet namentlich in § 217 StGB betreffend Menschenhandel angegangen. Im Hinblick auf die Zulassung von ausländischen Tänzerinnen, Bardamen und Musikerinnen sowie deren männlichen Berufskollegen hat die Regierung Richtlinien erlassen. Um den Schutz dieser Personen zu verstärken, schreiben diese Richtlinien auf der Grundlage der relevanten Gesetzesbestimmungen insbesondere vor, dass dem Gesuch um eine Arbeitsbewilligung ein von beiden Parteien unterzeichneter Arbeitsvertrag beigelegt werden muss, welcher einen Mindestlohn gewährleistet und den Arbeitszweck (Funktion, Leistung), die gemäss Gesetz höchstzulässigen Arbeitszeiten, die Ruhezeiten sowie die Probezeit regelt. Erwerbs- und Nebentätigkeiten, unter anderem Prostitution, Animieren und Pflicht zu Alkoholumsatz sind verboten. Die Bewilligungserteilung setzt ausserdem eine angemessene Unterkunft voraus, welche den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu entsprechen hat.

Dem Kampf gegen den „Sextourismus“ dient die seit 1. Februar 2001 geltende Ergänzung von § 64 StGB, mit der die Bestrafung von sexuellen Handlungen mit Kindern ermöglicht wird, auch wenn die Taten im Ausland begangen worden sind.

Aus Solidarität mit den internationalen Bemühungen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern hat Liechtenstein am 8. September 2000 das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie unterzeichnet. Ferner hat Liechtenstein am 14. März 2001 das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels insbesondere des Frauen- und Kinderhandels unterzeichnet. Die Regierung beabsichtigt eine baldige Ratifikation dieser Völkerrechtsinstrumente.

Das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit ist in Liechtenstein bereits durch Art. 4 Abs. 3 EMRK sichergestellt. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (LGBl. 1969 Nr. 41) haben Personen, welche Arbeitslosenentschädigung erhalten, den Weisungen des Arbeitsamtes zur Übernahme zumutbarer Arbeit oder zum Besuch von Umschulungs- oder Weiterbildungskursen Folge zu leisten und sich auch persönlich um Arbeit zu bemühen. Die „zumutbare Arbeit“ ist in diesem Gesetz umschrieben; es muss sich u.a. um eine Arbeit handeln, welche neben den branchen- und ortsüblichen Bedingungen auch den gesundheitspolizeilichen und der bisherigen Tätigkeit oder Fähigkeiten der arbeitslosen Person entspricht.

Artikel 9

- 1. Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemandem darf seine*

Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.

2. *Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über die Gründe der Festnahme zu unterrichten und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.*
3. *Jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft. Es darf nicht die allgemeine Regel sein, dass Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden, doch kann die Freilassung davon abhängig gemacht werden, dass für das Erscheinen zur Hauptverhandlung oder zu jeder anderen Verfahrenshandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils Sicherheit geleistet wird.*
4. *Jeder, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, hat das Recht, ein Verfahren vor einem Gericht zu beantragen, damit dieses unverzüglich über die Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung entscheiden und seine Entlassung anordnen kann, falls die Freiheitsentziehung nicht rechtmässig ist.*
5. *Jeder, der unrechtmässig festgenommen oder in Haft gehalten worden ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung.*

Absatz 1

Das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit wird in der Liechtensteinischen Verfassung durch Art. 32 Abs. 1 garantiert. Im Sinne der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs als Verfassungsgericht umfasst diese Verfassungsbestimmung den Schutz nicht nur der körperlichen Integrität, sondern auch der freien persönlichen Entfaltung im Sinne der psychischen Integrität. Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung spezifiziert, dass auf dieser Grundlage niemand ausser in den vom Gesetz bestimmten Fällen und auf die durch das Gesetz bestimmte Art und Weise verhaftet oder in Haft gehalten werden darf. Diese grundsätzliche Bestimmung wird durch Art. 5 EMRK ergänzt.

Voraussetzungen für Haft oder Freiheitsbeschränkung:

Haft aufgrund eines strafrechtlichen Verfahrens

Die Verhängung der Untersuchungshaft über eine tatverdächtige Person knüpft an Voraussetzungen, die in der Strafprozessordnung (StPO), LGBl. 1988 Nr. 62, namentlich in deren § 131, geregelt sind. Es handelt sich dabei um die Fluchtgefahr, die Verdunkelungsgefahr oder die Wiederholungs- bzw. Ausführungsgefahr. Zu den einzelnen Verfahrensgarantien gemäss Abs. 2 - 4 siehe nachstehend.

Auslieferungshaft

Das Verfahren betreffend die Auslieferungshaft ist im Rechtshilfegesetz geregelt. Dessen Art. 29 bestimmt, dass die Auslieferungshaft nur verhängt werden darf, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine im Inland verhaftete Person eine der Auslieferung unterliegende strafbare Handlung begangen hat. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Untersuchungshaft sinngemäss anzuwenden (s. unten). Die Dauer der Auslieferungshaft darf sechs Monate nicht übersteigen. Das Obergericht kann jedoch auf Antrag des Landgerichts oder des Staatsanwalts wegen besonderer Schwierigkeiten oder des besonderen Umfangs des Verfahrens die Dauer der Auslieferungshaft auf maximal ein Jahr ausdehnen. Die auszuliefernde Person ist im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung betreffend die Verhängung der Auslieferungshaft über die Anschuldigungen zu unterrichten und hat Anspruch auf einen Verteidiger sowie auf die Rechtsmittelbelehrung. Letztere beinhaltet die Möglichkeit, über die Zulässigkeit der Auslieferungshaft eine öffentliche Verhandlung vor dem Obergericht als zweiter Instanz zu erwirken. Die Verfahrensgarantien in den Abs. 1 - 4 dieses Artikels des Paktes sind somit auch in den Verfahren betreffend Auslieferung gewährleistet.

Ausschaffungshaft

Das in Liechtenstein aufgrund der fremdenpolizeilichen Vereinbarungen mit der Schweiz geltende schweizerische Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) sieht in Art. 13a für Ausländer mit illegalem Aufenthalt Haft bis zu drei Monaten vor, dies jedoch unter besonderen Voraussetzungen. Die gerichtlichen Zuständigkeiten in Liechtenstein sind durch die Verordnung vom 18. März 1996 über die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft, (LGBI. 1996 Nr. 46) geregelt. Die Ausschaffungshaft ist für Personen unter 15 Jahren ausgeschlossen. Die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft sind in jedem Fall spätestens nach 96 Stunden durch das Landgericht im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Gegen den Beschluss des Landgerichtes steht der inhaftierten Person die Beschwerde an das Obergericht offen. Die in Ausschaffungshaft befindliche Person hat ausserdem die Möglichkeit, einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch zu stellen, über welches der Präsident des Obergerichts innerhalb einer Frist von 8 Tagen entscheiden muss. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung kommen auf das Verfahren ergänzend zur Anwendung. Die Verfahrensgarantien in den Abs. 1 - 4 von Artikel 9 des Paktes sind daher auch in den Verfahren betreffend Ausschaffung gewährleistet.

Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen, Suchterkrankten und schwer Verwahrlosten

Die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Einweisung in eine psychiatrische Klinik oder entsprechende Institution sind im Sozialhilfegesetz (LGBI. 1985 Nr. 17) geregelt. Diese Massnahme ist nach Art. 11 Bst. a als ultima ratio zu ergreifen. Über die Unterbringung entscheidet das Landgericht auf Antrag des Landesphysikus, des Amtes für Soziale Dienste oder der Fürsorgekommission der zuständigen Gemeinde, wobei die betroffene Person persönlich anzuhören ist. Die Unterbringung darf längstens für ein Jahr ausgesprochen werden. Das Verfahren betreffend Unterbringung muss ausserdem von einem Fachgutachten begleitet sein. Dabei ist die hilfsbedürftige Person zu entlassen, sobald ihr Zustand es erlaubt. In der Praxis werden hilfsbedürftige Personen aus Liechtenstein in einer Klinik in der benachbarten Schweiz untergebracht, da es in

Liechtenstein keine geschlossene Klinik gibt. Die Betreuung der Patienten und Patientinnen unterliegt den in der Schweiz geltenden Regelungen.

Absatz 2

Wird eine Person aufgrund des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, von der Polizei vernommen, so hat die Polizei am Schluss der Vernehmung von der verdächtigen Person mittels Unterschrift bestätigen zu lassen, dass sie über die Weiterleitung des Einvernahmeprotokolls an die Staatsanwaltschaft informiert worden ist. Findet der Staatsanwalt nach Prüfung der Anzeige oder der Akten über allenfalls gepflogene Erhebungen genügende Gründe zu einer strafgerichtlichen Verfolgung, so stellt er den Antrag auf Einleitung der Untersuchung. § 22 der Strafprozessordnung schreibt vor, dass Personen, die bereits als der strafbaren Handlung verdächtig vernommen worden sind, sowie allfällige Privatbeteiligte über den Antrag auf Einleitung der Untersuchung zu verständigen sind. Wenn Anklage oder Strafantrag erhoben oder der Antrag auf Einleitung der Untersuchung eingebracht worden ist, wird die verdächtige Person zur beschuldigten Person. Beschuldigte werden, wo das Gesetz nichts anderes vorschreibt, zuerst zur Vernehmung vorgeladen. Erscheint die vorgeladene Person nicht, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist ein schriftlicher Vorführungsbefehl gegen sie auszufertigen. Gemäss § 128 der Strafprozessordnung ist der beschuldigten Person sogleich bei ihrer Verhaftung oder ansonsten innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden ein mit Gründen versehener schriftlicher Haftbefehl zuzustellen. § 148 der Strafprozessordnung legt zudem fest, dass der Untersuchungsrichter vor Beginn der Vernehmung der beschuldigten Person die strafbare Handlung, deren sie beschuldigt ist, im Allgemeinen bezeichnen muss.

Absatz 3

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Einzelheiten der Verfahrensgarantie sind im XI. Hauptstück der Strafprozessordnung (§§ 125 ff. StPO) behandelt. Gemäss § 130 StPO ist jede dem Gericht eingelieferte oder auf Befehl des Untersuchungsrichters vorgeführte Person durch den Untersuchungsrichter binnen vierundzwanzig Stunden zu vernehmen. Verzögerungen dürfen den Zeitraum von drei Tagen nicht überschreiten, und die Gründe solcher Verzögerungen sind in einem Protokoll zu vermerken. Der Untersuchungsrichter hat sofort zu beschliessen, ob die beschuldigte Person wieder auf freien Fuss gestellt oder ob ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden soll. Gemäss § 138 StPO sind sämtliche am Strafverfahren beteiligten Behörden dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Haft so kurz wie möglich dauert. Die vorläufige Verwahrung und die Untersuchungshaft sind aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Grundsätzlich darf die Dauer der bloss wegen Verdunkelungsgefahr verhängten Untersuchungshaft zwei Monate, die Dauer der aus einem anderen Grund verhängten Untersuchungshaft sechs Monate nicht übersteigen. Diese Maximaldauer kann auf Antrag des Untersuchungsrichters oder des Staatsanwaltes vom Obergericht wegen besonderer Schwierigkeit oder wegen des besonderen Umfangs der Untersuchung auf drei Monate bzw. auf ein Jahr, im Fall eines schweren Verbrechens auf maximal zwei Jahre erhöht werden.

Der Bereich der Sicherheitsleistungen ist in § 139 StPO geregelt. Über die Höhe der Sicherheitsleistungen entscheiden Staatsanwalt und Untersuchungsrichter gemeinsam,

bei fehlendem Einvernehmen der Präsident des Obergerichts. Nach Vorliegen dieser Entscheidung ist sogleich die Enthftung gegen Sicherheitsleistung und Gelöbnis zu verfügen.

Absatz 4

Enthftungsanträge können gemäss § 139 Abs. 1 StPO gestellt werden. § 139 Abs. 2 StPO legt fest, dass über Beschwerden gegen die Verhängung der Untersuchungshaft ohne Verzug bei einer Haftprüfungsverhandlung zu entscheiden ist. Stellt der Beschuldigte keinen Antrag, muss nach spätestens zwei Monaten Untersuchungshaft von Amts wegen eine Haftprüfungsverhandlung durchgeführt werden.

Absatz 5

Der Entschädigungsanspruch für willkürliche Verhaftungen ist durch Art. 32 Abs. 3 der Verfassung gewährleistet. Danach haben ungesetzlich oder erwiesenermassen unschuldig Verhaftete und unschuldig Verurteilte Anspruch auf volle vom Staat zu leistende, gerichtlich zu bestimmende Entschädigung. Diese Verfassungsbestimmung wird ergänzt durch Art. 14 des Gesetzes über die Amtshaftung (LGBL. 1966 Nr. 24).

Artikel 10

1. *Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muss menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.*
2.
 - a) *Beschuldigte sind, abgesehen von aussergewöhnlichen Umständen, von Verurteilten getrennt unterzubringen und so zu behandeln, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht;*
 - b) *Jugendliche Beschuldigte sind von Erwachsenen zu trennen, und es hat so schnell wie möglich ein Urteil zu ergehen.*
3. *Der Strafvollzug schliesst eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt. Jugendliche Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.*

Absatz 1

§ 133 StPO bestimmt, dass die Untersuchungshaft und die vorläufige Verwahrung einer beschuldigten Person mit möglicher Schonung der Person und der Ehre derselben zu vollziehen ist. Gemäss Art. 8 des Strafvollzugsgesetzes (LGBl. 1983 Nr. 53) ist die menschliche Würde von Gefangenen zu achten und zu schützen. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf den ersten Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung des Übereinkommens über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (CAT/C/12/Add.4) verwiesen.

Absatz 2

Gemäss § 133 Abs. 2 StPO dürfen Untersuchungshäftlinge nicht gemeinschaftlich mit Strafgefangenen verwahrt werden. § 133 Abs. 1 StPO bestimmt ausserdem, dass (Untersuchungs-)Gefangene nur jene Beschränkungen erleiden sollen, welche erforderlich sind, um sich ihrer Person zu versichern und für die Untersuchung nachteilige Verabredungen zu verhindern.

Das Jugendgerichtsgesetz (LGBl. 1988 Nr. 39) hält in § 19 Abs. 2 fest, dass während der Untersuchungshaft minderjährige Häftlinge von erwachsenen Häftlingen fernzuhalten sind. § 17 des Jugendgerichtsgesetzes schreibt ausserdem vor, dass Jugendstrafsachen vor den übrigen Geschäften der Strafgerichtsbarkeit den Vorrang haben und mit besonderer Beschleunigung zu behandeln sind.

Absatz 3

Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes ist der Vollzug darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit wieder einzugliedern. § 1 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes macht deutlich, dass die Strafrechtspflege über Jugendliche gleichermassen der Strafrechtspflege und jenen staatlichen Massnahmen zugeordnet ist, welche auf die Pflege und den Schutz der Jugend abzielen und den Jugendlichen Hilfe gewähren wollen.

Gemäss § 33 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes sind während des Vollzugs von Freiheitsstrafen jugendliche von erwachsenen Strafgefangenen zu trennen. Die gemeinsame Verwahrung von jugendlichen mit erwachsenen Strafgefangenen wird auch durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, bei welchem Liechtenstein Vertragsstaat ist, ausgeschlossen.

Liechtenstein hat mit der Republik Österreich einen Vertrag über die Unterbringung von Häftlingen abgeschlossen. Nach den Bestimmungen dieses Vertrages leistet Österreich Liechtenstein auf dessen Ersuchen Rechtshilfe durch die Unterbringung von Personen, die aufgrund der Anordnung eines liechtensteinischen Gerichts in Haft zu halten sind (Art. 1). Entscheidungen, welche die Dauer der Unterbringung betreffen, stehen den liechtensteinischen Behörden zu. Im Übrigen richtet sich die Unterbringung nach österreichischem Recht (Art. 6). Eine ähnliche Zusammenarbeit besteht zwischen Liechtenstein und einzelnen Kantonen der Schweiz. In der Praxis wird unter Einbezug des Kinder- und Jugenddienstes in jedem Einzelfall vor der Unterbringung eines bzw.

einer jugendlichen Strafgefangenen in einer ausländischen Jugendstrafanstalt deren Eignung in Bezug auf Ausbildungsmöglichkeiten und familiäre Kontakte abgewogen.

Artikel 11

Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Diese Bestimmung wurde durch den Beitritt zum Pakt Teil der liechtensteinischen Rechtsordnung und ist direkt anwendbar. Wie bereits in den Ausführungen zu Art. 9 erläutert, nennt ausserdem Art. 32 Abs. 2 der Verfassung die Voraussetzungen, unter welchen das Grundrecht der persönlichen Freiheit gemäss Art. 32 Abs. 1 der Verfassung beschränkt werden darf: gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit. Diese Voraussetzungen schliessen die Inhaftierung wegen des Nichterfüllens einer vertraglichen Verpflichtung aus. Es gibt in Liechtenstein daher keinen Rechtserlass, der eine derartige Inhaftierung legitimieren könnte.

Artikel 12

- 1. Jedermann, der sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.*
- 2. Jedermann steht es frei, jedes Land einschliesslich seines eigenen zu verlassen.*
- 3. Die oben erwähnten Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist und die Einschränkungen mit den übrigen in diesem Pakt anerkannten Rechten vereinbar sind.*
- 4. Niemandem darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.*

Absätze 1 und 2

Das Recht zur freien Wohnsitznahme und das Recht auf Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes sind für Landesangehörige durch Art. 28 der Verfassung garantiert. Gemäss fremdenpolizeilichen Vorschriften gilt die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein auch für ausländische Staatsangehörige mit einer gültigen Saison-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit für Asylsuchende und Schutzbedürftige ist im Flüchtlingsgesetz (LGBI. 1998 Nr. 107) geregelt. Die Asylsuchenden werden dabei bis zum definitiven Entscheid über das Asylgesuch grundsätzlich im Aufnahmezentrum untergebracht. Bei Auslastung des Aufnahmezentrums werden Asylsuchende und Schutzbedürftige auf Unterkünfte in den Gemeinden verteilt, wobei den schützenswerten Interessen der

Gemeinden und der Gesuchsteller Rechnung getragen und insbesondere der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen ist (Art. 31). Gemäss Art. 66 des Flüchtlingsgesetzes gilt für die Unterbringung von Schutzbedürftigen eine analoge Regelung. Für die Dauer des Verfahrens hat sich die asylsuchende Person den Behörden zur Verfügung zu halten und muss ihnen Adresse und Adressänderungen unverzüglich mitteilen (Art. 11). Das Recht, sich innerhalb der Landesgrenzen frei zu bewegen, ist jedoch gewährleistet.

Absatz 3

Die Bestimmungen betreffend das Recht auf Ausreise sind direkt anwendbar. Es gibt in Liechtenstein keine gesetzliche Einschränkung dieses Rechts. Das Recht auf Ausreise wird in Liechtenstein ausserdem durch die Bestimmungen des Heimatschriftengesetzes (LGBI. 1986 Nr. 27) konkretisiert. Gemäss Art. 17 des Heimatschriftengesetzes haben liechtensteinische Landesangehörige Anspruch auf einen Reisepass.

Absatz 4

Das Recht auf Einreise in das eigene Land ist durch Art. 28 Abs. 1 der Verfassung garantiert. Art. 4 des Heimatschriftengesetz hält ausserdem fest, dass mit dem Heimatschein, in welchem das Gemeindebürgerrecht sowie die liechtensteinische Staatsangehörigkeit nachgewiesen werden, dem Inhaber bzw. der Inhaberin bestätigt wird, jederzeit nach Liechtenstein zurückkehren und sich niederlassen zu können. Zudem hält Art. 30 der Verfassung fest, dass Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft gesetzlich geregelt werden, so dass die Möglichkeit der willkürlichen Verweigerung des Rechts auf Einreise ausgeschlossen ist. Die vorgeschriebene gesetzliche Regelung findet sich im Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (LGBI. 1960 Nr. 23).

Artikel 13

Ein Ausländer, der sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhält, kann aus diesem nur auf Grund einer rechtmässig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden, und es ist ihm, sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit entgegenstehen, Gelegenheit zu geben, die gegen seine Ausweisung sprechenden Gründe vorzubringen und diese Entscheidung durch die zuständige Behörde oder durch eine oder mehrere von dieser Behörde besonders bestimmte Personen nachprüfen und sich dabei vertreten zu lassen.

Das in Liechtenstein aufgrund der fremdenpolizeilichen Vereinbarungen mit der Schweiz geltende schweizerische Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) unterscheidet zwischen Ausweisung von ausländischen Personen gemäss Art. 10 und der Wegweisung aufgrund eines negativen Entscheides über den Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung. Die Wegweisung verpflichtet die ausländische Person, deren Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung bzw. auf deren Verlängerung gemäss Art. 12 ANAG negativ entschieden wurde, zur Ausreise.

Gemäss Art. 10 ANAG kann eine Ausweisung einer ausländischen Person mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nur dann erfolgen wenn:

- die ausländische Person strafrechtlich verurteilt wurde;
- ihr Verhalten im Allgemeinen und ihre Handlungen darauf schliessen lassen, dass sie nicht gewillt oder fähig ist, sich der geltenden Ordnung einzufügen;
- sie infolge Geisteskrankheit die öffentliche Ordnung gefährdet; oder
- sie oder eine andere Person, für welche sie zu sorgen hat, der sozialen Hilfe erheblich zur Last fällt.

Der Entscheid über eine Ausweisung hat jedoch in jedem Fall im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu erfolgen. Es ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die liechtensteinische Personenverkehrsverordnung (LGBI. 2000 Nr. 99) zu verweisen. Deren Art. 90 bestimmt, dass eine Ausweisung zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit zwar erfolgen kann. Art. 92 sowie 93 der Personenverkehrsverordnung präzisieren jedoch, dass eine strafrechtliche Verurteilung allein sowie erst nach Erteilung der Aufenthaltberechtigung auftretende Krankheiten keine Ausweisung begründen. Es ist in jedem zu treffenden Einzelentscheid über eine Ausweisung eine Güterabwägung vorzunehmen. Ausserdem sind gemäss Art. 5 der Personenverkehrsverordnung die völkerrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins zu berücksichtigen.

Die Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheide betreffend Aus- und Wegweisung der zuständigen Behörde sowie die entsprechenden Verfahrensregelungen sind durch Art. 14 und 15 des Gesetzes über das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (LGBI. 2000 Nr. 98) garantiert. Danach kann gegen Verfügungen der zuständigen Behörde Beschwerde bei der Regierung eingereicht werden. Deren Entscheidungen sind in zweiter Instanz bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz anfechtbar. Entscheidungen haben in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LGBI. 1922 Nr. 24) in schriftlicher Form und mitsamt den Entscheidungsgründen und der Rechtsmittelbelehrung an die betroffene Person zu erfolgen.

Das Flüchtlingsgesetz hält in Art. 54 fest, dass Flüchtlinge, denen Liechtenstein Asyl gewährt hat, nur ausgewiesen werden dürfen, wenn sie die innere oder äussere Sicherheit Liechtensteins gefährden oder die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise verletzt haben. Gegen eine entsprechende Verfügung der zuständigen Behörde kann bei der Regierung und in zweiter Instanz bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz Beschwerde erhoben werden.

Artikel 14

1. *Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen*

Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder - soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist - unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.

2. *Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten.*
3. *Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:*
 - a) *er ist unverzüglich und im einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;*
 - b) *er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;*
 - c) *es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;*
 - d) *er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;*
 - e) *er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;*
 - f) *er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht;*
 - g) *er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.*
4. *Gegen Jugendliche ist das Verfahren in einer Weise zu führen, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert.*

5. *Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen.*
6. *Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüsst hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.*
7. *Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden.*

Absatz 1

Rechtsgleichheit, Garantie eines gesetzlichen, unparteiischen Gerichts

Der Gleichheitsgrundsatz ist, wie in den Ausführungen zu Art. 2 dargelegt, in Art. 31 der Verfassung festgehalten. Art. 33 Abs. 1 der Verfassung statuiert zudem, dass niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf. Ausnahmegerichte dürfen nicht eingeführt werden. Diese Verfassungsbestimmung garantiert damit die Rechtsgleichheit im Verfahren vor Gericht und das Recht auf Prüfung vor einem auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Gericht betreffend Zivilstreitigkeiten und Strafverfahren. Sie beinhaltet gemäss Rechtsprechung des Staatsgerichtshof auch das Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Das Erfordernis der Unparteilichkeit der Gerichte ist ausserdem explizit in Art. 99 der Verfassung festgehalten.

Dieselben Verfahrensgarantien werden zudem durch Art. 6 Abs. 1 EMRK statuiert.

Gerichtsordnung

Die verfassungsrechtliche Garantie eines gesetzlichen Gerichts gemäss Art. 33 der Verfassung richtet die Aufgabe an die gesetzgebende Gewalt, die rechtlichen Grundlagen für die Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Gerichte zu schaffen. Dies ist bezüglich Zivil- und Strafsachen mit dem Gerichtsorganisationsgesetz (LGBl. 1922 Nr. 16) geschehen, welches u.a. die Gründe - namentlich Parteilichkeit - zum Ausschluss eines Richters bzw. einer Richterin aufführt. Die Anzahl der Gerichte und deren Zuständigkeiten sind bereits auf Verfassungsstufe (Art. 97 - 106 LV) abschliessend festgelegt: Für Zivil- und Strafsachen sind das Landgericht in erster Instanz, das Obergericht in zweiter Instanz und der Oberste Gerichtshof in letzter Instanz zuständig.

Vorbehalt betreffend Öffentlichkeit

In der liechtensteinischen Zivilprozessordnung erfolgt die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschliesslich der richterlichen Entscheidung in der Regel öffentlich. § 172 ZPO zählt die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit auf. Diese entsprechen den Ausschlussgründen in Art. 14 Abs. 1 des Paktes. Daneben gibt es jedoch weitere Bestimmungen über die Nichtöffentlichkeit von Verhandlungen bzw. der Urteilsverkündung, die sich nicht eindeutig durch die zulässigen Beschränkungsgründe (Sittlichkeit, öffentliche Ordnung, nationale Sicherheit, Privatleben der Parteien, Gerechtigkeit) rechtfertigen lassen. So hält § 413 ZPO fest, dass das Urteil auf Grund der mündlichen Verhandlung, wenn möglich, sogleich nach Schluss derselben zu fällen und zu verkünden ist, wobei die Verkündung des Urteils von der Anwesenheit beider Parteien unabhängig ist. Wenn das Urteil nicht sofort nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, ist es gemäss § 415 ZPO binnen acht Tagen nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu fällen. Eine besondere öffentliche Verkündung des Urteils findet dann nicht statt. Betreffend die Verfahren vor dem Appellations- und dem Revisionsgericht bestimmen § 443 ZPO bzw. § 478 ZPO, dass über die Berufung und die Revision in nicht-öffentlicher Sitzung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entschieden wird. Gemäss § 494 ZPO wird im Verfahren beim Rekursgericht über den Rekurs ebenfalls ohne vorhergehende mündliche Verhandlung in nicht-öffentlicher Sitzung durch Beschluss entschieden.

Auch in der Strafprozessordnung ist der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht bis zur letzten Konsequenz berücksichtigt worden. So entscheidet in Strafprozessen der Oberste Gerichtshof gemäss § 237 StPO in der Regel in nicht-öffentlicher Sitzung und ohne mündliche Verhandlung über die Revision. § 243 StPO hält ausserdem fest, dass das Beschwerdegericht ohne vorgängige mündliche Verhandlung durch Beschluss entscheidet, der dem Beschwerdeführer zuzustellen ist.

Die liechtensteinischen Verwaltungsverfahren sind in der Regel nicht öffentlich, so zum Beispiel das Ermittlungsverfahren gemäss Landesverwaltungspflegegesetz, das Verfahren vor der Landesgrundverkehrskommission gemäss Art. 20 Grundverkehrsgesetz und das Verfahren vor der Landessteuerkommission (gemäss Art. 24 Steuergesetz, LGBl. 1961 Nr. 7).

Obwohl diese Bestimmungen das Recht auf Öffentlichkeit des Verfahrens und der Urteilsverkündung in Liechtenstein nur in bestimmten Fällen einschränken, wurde in Anlehnung an den Vorbehalt zu Art. 6 Abs. 1 EMRK zu Art. 14 Abs. 1 von Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte ein Vorbehalt mit folgendem Wortlaut angebracht:

„Das Fürstentum Liechtenstein behält sich vor, die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 des Paktes bezüglich der Öffentlichkeit des Verfahrens und der Urteilsverkündung nur in jenen Grenzen umzusetzen, die von den Grundsätzen abgeleitet werden, die in der derzeitigen liechtensteinischen Verfahrensgesetzgebung zum Ausdruck kommen.“

Der Grundsatz der Unschuldsvermutung findet sich ebenfalls in Art. 6 Abs. 2 EMRK und ist damit Teil der liechtensteinischen Rechtsordnung. Diesem Prinzip wird insbesondere durch die Doktrin in der liechtensteinischen Strafprozessordnung Rechnung getragen, wonach die Beweislast nicht der angeklagten Partei sondern der klagenden Partei auferlegt wird.

Absatz 3

Recht auf Bekanntgabe der Anklage

§ 165 Abs. 3 und § 166 Abs. 1 StPO bestimmen, dass die Anklageschrift der beschuldigten Person binnen vierundzwanzig Stunden (falls sie sich bereits in Haft befindet) oder zugleich mit dem Haftbefehl mitzuteilen bzw. zuzustellen ist (falls ihre Verhaftung aufgrund der Anklageschrift verfügt wird). Gleichzeitig wird die beschuldigte Person über ihre Verteidigungsrechte gemäss § 24 StPO belehrt. Ist die beschuldigte Person der deutschen Sprache nicht kundig, so ist gemäss § 145 i.V.m. § 116 und § 23 Abs. 3 StPO bei der ersten Vernehmung ein Dolmetscher beizuziehen.

Recht auf Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung

Das Recht der angeschuldigten Person auf Verteidigung wird durch Art. 33 Abs. 3 der Verfassung garantiert. §§ 23 ff. der Strafprozessordnung regeln die spezifischen Rechte der angeklagten Person in Bezug auf ihre Verteidigung. Demnach kann sich die beschuldigte Person in allen Strafsachen eines Verteidigers bedienen. Es ist ihr auch grundsätzlich gestattet, mehrere Verteidiger beizuziehen oder die Verteidigung von dem durch sie selbst gewählten Verteidiger auf einen anderen zu übertragen. Gemäss § 30 StPO hat der Untersuchungsrichter dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, in den Amtsräumen des Gerichts in die Strafakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, Einsicht zu nehmen und von ihnen Abschriften herzustellen. Ist die beschuldigte Person nicht durch einen Verteidiger vertreten, so stehen diese Rechte des Verteidigers ihr selbst zu, wobei die Akteneinsicht einer in Haft befindlichen beschuldigten Person auch in den Amtsräumen des Gefängnisses gewährt werden kann. Die verhaftete beschuldigte Person hat das Recht, sich mit ihrem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson zu besprechen. Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz bildet die Haft wegen Verdunkelungsgefahr, wo bis zur Erhebung der Anklage eine Gerichtsperson der Besprechung mit dem Verteidiger beizuwohnen hat. Der Briefverkehr der verhafteten beschuldigten Person mit ihrem Verteidiger unterliegt nur bis zur Erhebung der Anklage und nur dann der Überwachung durch den Untersuchungsrichter, wenn die beschuldigte Person auch oder ausschliesslich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft ist.

Recht auf Urteilsfindung ohne übermässige Verzögerung

Die Bestimmung entfaltet bereits aufgrund von Art. 6 Abs. 1 EMRK in Liechtenstein Wirkung. Die liechtensteinische Strafprozessordnung ist auf diesen Grundsatz ausgerichtet. Bisher wurde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte noch keine Beschwerde gegen Liechtenstein wegen unverhältnismässig langer Prozessdauer eingereicht.

Recht auf Verteidigung

Gemäss § 179 StPO ist die beschuldigte Person zur Schlussverhandlung zu laden. § 24 StPO bestimmt, dass sich die beschuldigte Person in allen Strafsachen eines Verteidigers bedienen kann. § 26 Abs. 1 Strafprozessordnung hält ausserdem fest, dass die angeklagte Person über dieses Recht zu unterrichten ist. Ist es der beschuldigten Person nicht möglich, für die Verteidigungskosten aufzukommen, so hat das Gericht auf Antrag der beschuldigten Person zu beschliessen, dass dieser auf Staatskosten ein Pflichtverteidiger beigegeben wird. Bei der Schlussverhandlung vor dem Kriminal- oder dem Schöffengericht ist der Beizug eines Pflichtverteidigers auch ohne Antrag der angeklagten Person von Amtes wegen vorgeschrieben.

Recht auf Fragen an Belastungszeugen und auf Beizug von Entlastungszeugen

Gemäss § 179 StPO können die Parteien die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen beantragen. § 186 StPO legt fest, dass an jede Person, welche während des Schlussverfahrens vernommen wird, u.a. von der angeklagten Person und von dessen Verteidiger Fragen gestellt werden dürfen, solange der Vorsitzende die Frage nicht als unangemessen zurückweist.

Recht auf Beizug eines Dolmetschers

Die liechtensteinische Strafprozessordnung gewährt einem Beschuldigten für die Vernehmung den unentgeltlichen Beizug eines Dolmetschers (§ 145 i.V.m. § 116 und § 23 Abs. 3 StPO).

Recht, nicht gegen sich selbst auszusagen

Gemäss § 193 Abs. 2 StPO kann der Angeklagte zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen nicht verpflichtet werden. Diese Bestimmung impliziert das Verbot des Zwanges zur Selbstbeschuldigung.

Absatz 4

Das Jugendgerichtsgesetz (LGBI. 1988 Nr. 39) gewährleistet, dass die Verfahren gegen Jugendliche auf andere Weise geführt werden als diejenigen gegen Erwachsene. Diesem Zweck dienen insbesondere die verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen (§§ 11-33). Darin werden u. a. folgende Aspekte geregelt: Erziehungsmassnahmen, beschleunigte Behandlung von Jugendstrafsachen, Einschränkung des Polizeieinsatzes, Beschränkung der Untersuchungshaft, Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Jugendgerichtsgesetz hält vor allem fest, dass in Jugendstrafsachen insbesondere die Lebens- und Familienverhältnisse der beschuldigten Person, ihre Entwicklung und alle anderen Umstände, die zur Beurteilung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können, zu erheben und abzuklären sind.

Absatz 5

Die Sicherung der zweitinstanzlichen Behandlung ist im Strafverfahren durch die §§ 218 ff StPO gegeben. § 218 Abs. 1 StPO hält fest, dass gegen jedes vom Kriminalgericht oder Schöffengericht gefällte Urteil die Berufung an das Obergericht zulässig ist. Die Berufung hat dabei aufschiebende Wirkung. Im zivilrechtlichen Verfahren wird das Recht auf Berufung in § 431 ff ZPO geregelt. (Für die Beschreibung des innerstaatlichen Instanzenzuges im Allgemeinen wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil dieses Berichts verwiesen.)

Absatz 6

Der Entschädigungsanspruch für unrechtmässige Verhaftung und Verurteilung ist durch Art. 32 Abs. 3 der Liechtensteinischen Verfassung in Verbindung mit Art. 14 des Gesetzes über die Amtshaftung (LGBI. 1966 Nr. 24) gewährleistet. Art. 32 Abs. 3 der Liechtensteinischen Verfassung legt fest, dass ungesetzlich oder erwiesenermassen unschuldig Verhaftete und unschuldig Verurteilte Anspruch auf volle vom Staat zu leistende, gerichtlich zu bestimmende Entschädigung haben.

Absatz 7

Der Grundsatz des „ne bis in idem“ ist auch Teil des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (LGBI. 1970 Nr. 29), bei dem Liechtenstein Vertragsstaat ist. Art. 16 und 17 des liechtensteinischen Rechtshilfegesetzes regeln die Zuständigkeit liechtensteinischer Gerichte bzw. die Gerichtsbarkeit von Drittstaaten und legen in diesem Zusammenhang fest, dass eine Auslieferung unzulässig ist, wenn die auszuliefernde Person im Inland bereits rechtskräftig verurteilt oder rechtskräftig freigesprochen bzw. wenn die auszuliefernde Person wegen der strafbaren Handlung von einem Gericht eines dritten Staates rechtskräftig verurteilt worden ist und die Strafe vollstreckt worden ist. Abs. 7 ist im Übrigen direkt anwendbar.

Artikel 15

1. *Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.*
2. *Dieser Artikel schliesst die Verurteilung oder Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung nicht aus, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.*

Absatz 1

Die Strafrechtsgrundsätze „nullum crimen sine lege“ und „nulla poena sine lege“, werden auch in Art. 7 Abs. 1 EMRK aufgeführt. Diese Grundsätze finden sich in Art. 33 Abs. 2 der Verfassung und in § 1 des Strafgesetzbuches. § 1 StGB besagt, dass eine Strafe oder eine vorbeugende Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden darf, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war. Eine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe darf nicht verhängt werden. § 61 StGB ergänzt, dass die Strafgesetze auf Taten anzuwenden sind, die nach dem In-Kraft-Treten begangen worden sind. Auf früher begangene Taten sind sie dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Anwendung des milderen Gesetzes.

Absatz 2

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich derjenigen von Art. 7 Abs. 2 EMRK und bildet wie Letztere seit dem In-Kraft-Treten der EMRK Bestandteil der liechtensteinischen Rechtsordnung. Noch haben die liechtensteinischen Gerichte kein Urteil erlassen, das sich (auch) auf diese Bestimmung abstützte.

Artikel 16

Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Die Rechtsfähigkeit ist durch Art. 9 des Personen- und Gesellschaftsrechts garantiert (LGBI. 1926 Nr. 4). Dieser Artikel hält explizit fest, dass jede Person rechtsfähig ist, und demgemäss für alle natürlichen Personen in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit besteht, privatrechtliche Rechte und Pflichten zu haben.

Artikel 17

1. *Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.*
2. *Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.*

Schutz des Privatlebens, der Familie, der Wohnung und des Schriftverkehrs

Art. 32 der Verfassung garantiert die Freiheit der Person, das Hausrecht und das Brief- und Schriftengeheimnis. Hausdurchsuchungen oder Durchsuchungen von Personen, Briefen oder Schriften oder eine Beschlagnahmung von Briefen oder Schriften dürfen laut Verfassung nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen und auf die vom Gesetz vorgeschriebene Art und Weise vorgenommen werden. Die gesetzlichen Regelungen betreffend Hausdurchsuchungen, Durchsuchungen von Personen, Briefen oder Schriften sowie deren Beschlagnahme finden sich in der Strafprozessordnung, im Polizeigesetz und im Rechtshilfegesetz. Sie unterliegen alle dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Das Strafgesetzbuch wiederum stellt die Verletzung des Brief- und des Fernmeldegeheimnisses wie auch den Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten unter Strafe.

§§ 92 ff. der Strafprozessordnung halten fest, dass Hausdurchsuchungen in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden dürfen. Zum Zweck der Strafgerichtspflege kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen oder jemand auf der Tat ergriffen worden ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen auf dessen Verlangen sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen. In der Regel ist die Haus- und Personendurchsuchung in Gegenwart des Untersuchungsrichters zu vollziehen. In geringeren Fällen kann der Untersuchungsrichter solche Untersuchungshandlungen durch einen anderen Gerichtsbeamten, einen Ortsvorsteher oder ein anderes geeignetes Sicherheitsorgan ausführen zu lassen. Der Inhaber der Räumlichkeit, die durchsucht werden soll, ist aufzufordern, der Untersuchung beizuwohnen. Ist er verhindert oder nicht anwesend, so muss die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder falls ein solches auch nicht anwesend ist, an einen Hausgenossen oder Nachbarn ergehen. Ausserdem sind bei der Durchsuchung stets ein Protokollführer und zwei Gerichtszeugen beizuziehen. Das über die Durchsuchung aufzunehmende Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

Im Sinne eines verbesserten Opferschutzes wurden in das liechtensteinische Polizeigesetz Bestimmungen über die Wegweisung und das Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen aufgenommen. Ist aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs auf Leben, Gesundheit und Freiheit, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so ist die Landespolizei ermächtigt, eine Person, von der die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der eine gefährdete Person wohnt, und deren unmittelbaren Umgebung wegzuweisen sowie ihr das Betreten dieses Bereiches zu untersagen. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, dass der Betroffene die Wohnung,

deren Betreten ihm untersagt ist, aufsucht, darf er dies nur in Gegenwart der Polizei tun. Die Anordnung des Betretungsverbots ist vom Chef der Landespolizei binnen 72 Stunden zu überprüfen. Hierzu muss er alle Einrichtungen und Stellen beiziehen, die zur Feststellung des massgeblichen Sachverhaltes beitragen können. Gegen die Anordnung eines Betretungsverbots kann Beschwerde an die Regierung erhoben werden. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Betretungsverbot endet spätestens mit Ablauf des zehnten Tages nach seiner Anordnung, es sei denn, die gefährdete Person hat einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung durch das Gericht eingebracht.

Ebenfalls dem Schutz der Privatsphäre dient das liechtensteinische Datenschutzgesetz, welches am 1. August 2002 in Kraft trat (LGBl. 2002 Nr. 55). Mit dem Gesetz wurde die Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 ins liechtensteinische Recht umgesetzt. Es legt den Grundsatz fest, wonach Personendaten aus Datenanwendungen, die jemandem aufgrund seiner beruflichen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten sind, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der Daten besteht. Als besonders schützenswerte Daten werden im Gesetz Daten über die religiösen, weltanschaulichen und politischen Ansichten oder Tätigkeiten, über die Gesundheit, Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, über Massnahmen der sozialen Hilfe sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bezeichnet.

Das Recht auf Familienleben impliziert hauptsächlich die Freiheit für alle Familienmitglieder, zusammen zu leben. Dieses Recht sowie die verschiedenen Rechte und Pflichten der Familienmitglieder werden im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Staatliche Eingriffe in die Rechte der Eltern gegenüber ihren Kindern (Pflege, Erziehung, Verwaltung des Vermögens) sind nur aufgrund des Gesetzes mittels einer behördlichen Verfügung möglich. Eine solche Verfügung, namentlich die Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Obsorge, setzt den Tatbestand der Gefährdung des Kindeswohls voraus (§ 177 ABGB) und darf nur so weit gehen, als sie zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist (§ 177 ABGB). Ist eine Massnahme im Interesse des Kindeswohls dringend erforderlich, kann das Gericht auf Antrag des betroffenen Kindes die Zustimmung der Eltern durch eine Genehmigung ersetzen, wenn die Interessen der Eltern, soweit sie nicht zustimmen, nicht in unzumutbarer Weise verletzt werden (§ 137a Abs. 2 ABGB).

Die Frage der Familienzusammenführung spielt in der liechtensteinischen Einwanderungspolitik angesichts des aussergewöhnlich hohen Anteils der ausländischen Wohnbevölkerung (ca. 34%) und der Kleinheit des Landes eine wichtige Rolle. Schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige aus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung haben in Liechtenstein die Möglichkeit, die engere Familie sofort nachziehen zu lassen, wenn sie den Nachweis einer angemessenen Wohnung und eines ausreichenden Einkommens erbringen. Studenten aus diesen Ländern dürfen die Kinder, denen Unterhalt gewährt wird, nachziehen lassen. Für Personen aus anderen Staaten gelten folgende Bestimmungen.

- a) Der Arbeitnehmer muss einen ordnungsgemässen ununterbrochenen Aufenthalt in Liechtenstein von vier Jahren oder anstelle der Saisonarbeiterbewilligung eine Jahresaufenthaltsbewilligung erhalten haben;
- b) er muss über genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt seiner Familie verfügen;
- c) er muss vor der Einreise den Nachweis erbringen, dass eine angemessene Wohnung zur Verfügung steht;
- d) Aufenthalt und Anstellungsverhältnis des Arbeitnehmers müssen als ausreichend gefestigt und dauerhaft betrachtet werden können;
- e) die landesübliche Beaufsichtigung der zuziehenden Kinder muss gesichert und deren Ausbildung im bestehenden Schul- und Berufsbildungssystem möglich sein.

Kurzaufenthalter und Studenten aus diesen Ländern können ihre Familie nicht nachziehen lassen.

Alle Einschränkungen des sofortigen Familiennachzugs für ausländische Staatsangehörige sind also rechtlich geregelt und werden auch gesetzeskonform angewandt. Da es jedoch sehr schwierig zu beurteilen und wohl kaum abschliessend zu beantworten ist, ob diese Einschränkungen Elemente der Ungerechtigkeit, Unberechenbarkeit oder Unangemessenheit enthalten und deshalb als „willkürlich“ eingestuft werden könnten, wurde im Sinne eines eher zurückhaltenden Ansatzes entschieden, zu diesem Artikel des Paktes einen Vorbehalt mit folgendem Wortlaut anzubringen:

„Das Fürstentum Liechtenstein behält sich das Recht vor, die Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 1 des Paktes bezüglich des Rechts auf Achtung des Familienlebens für Ausländer gemäss den Grundsätzen der geltenden fremdenpolizeilichen Gesetzgebung anzuwenden.“

Dieser Vorbehalt entspricht dem Vorbehalt, den Liechtenstein zu Art. 8 EMRK angebracht hat. Solange der Einwanderungsdruck auf Liechtenstein anhält, wird es nicht möglich sein, die Bestimmungen für die Gewährung des Familiennachzugs von Angehörigen aus Nicht-EWR-Staaten zu lockern.

Schutz gegen rechtswidrige Beeinträchtigung von Ehre und Ruf

Gegen die Beeinträchtigung von Ehre und Ruf, sei es durch eine Privatperson oder durch eine Person im öffentlichen Dienst, besteht die Möglichkeit, strafrechtliche Massnahmen zu ergreifen. So stellt das Strafgesetzbuch in § 111 ff. die üble Nachrede, die Verleumdung wie auch die Beleidigung unter Strafe. Die strafbaren Handlungen gegen die Ehre sind grundsätzlich nur auf Verlangen des in seiner Ehre Verletzten zu verfolgen. Das Recht auf Schadenersatz und Genugtuung ist im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), LGBI. 1926 Nr. 4, geregelt. Art. 40 Ziff. 3 PGR hält in diesem Zusammenhang fest, dass der Richter bei Arglist neben oder anstatt der Leistung einer monetären Genugtuung auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen kann, so zum Beispiel auf eine gerichtliche Ehrenerklärung, die Veröffentlichung des Urteils

auf Kosten der unterlegenen Partei, auf die Zuwendung einer Geldsumme an eine von dem Verletzten bezeichnete wohltätige Stiftung oder Anstalt oder an Armenfonds und dergleichen. Ebenfalls im Personen- und Gesellschaftsrecht geregelt ist das Recht auf Gegendarstellung. Demnach hat eine natürliche oder juristische Person oder eine Behörde den Anspruch auf Gegendarstellung, wenn sie durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien, insbesondere Presse, Radio und Fernsehen, in ihrer Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist. Tatsachendarstellungen sind Angaben, die ihrer Art nach auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüfbar sind und deren wesentliche Aussage nicht in einer persönlichen Meinungsäußerung, einer Wertung oder einer Warnung vor dem Verhalten einer anderen Person besteht. Die Gegendarstellung ist sobald als möglich zu veröffentlichen, und zwar so, dass sie den gleichen Personenkreis wie die beanstandete Tatsachendarstellung erreicht. Die Gegendarstellung muss denselben Veröffentlichungswert haben wie die Veröffentlichung, auf welche sie sich bezieht.

Artikel 18

1. *Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.*
2. *Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.*
3. *Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.*
4. *Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.*

Absätze 1-3

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird in Liechtenstein durch die Verfassung garantiert (Art. 37 LV). Die Römisch-Katholische Kirche ist die Landeskirche und genießt als solche den vollen Schutz des Staates. Sie ist aber nicht „Staatskirche“ etwa im Sinne der Anglikanischen Kirche in Grossbritannien. Allen anderen Konfessionen garantiert die Verfassung die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung. Art. 39 der Liechtensteinischen Verfassung hält fest, dass der Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnis unabhängig ist.

Die Ausübung des Glaubensbekenntnisses wird durch die Bestimmungen über strafbare Handlungen gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten im Strafgesetzbuch geschützt (§§ 188-191 StGB). Diese gelten für alle in Liechtenstein bestehenden Religionsgemeinschaften.

Absatz 4

Art. 1 des Schulgesetzes (LGBl. 1972 Nr. 7) gewährleistet die Einflussmöglichkeit der Eltern bezüglich der religiösen und sittlichen Erziehung der Kinder. Gleichzeitig gibt das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch den Eltern das Recht wie die Pflicht, das Kind unter der Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen (und damit auch der religiösen Überzeugung) zu leiten (§§ 144 und 146 ABGB). Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben die Eltern bzw. der Vormund als gesetzliche Vertreter des Kindes im Rahmen der allgemeinen Obsorge das Recht, über dessen religiöse Bildung zu entscheiden (§ 147 ABGB). Unter Berufung auf die Religionsfreiheit ist eine Abmeldung vom Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen möglich. Eine im Januar 2003 von der Regierung bewilligte Vereinbarung über die Neuregelung des Religionsunterrichts an den weiterführenden Schulen sieht vor, dass der konfessionelle katholische Religionsunterricht als Wahlpflichtfach geführt wird. Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern und Erziehungsberechtigte können zwischen dem konfessionellen Religionsunterricht und dem neuen Fach „Religion und Kultur“ wählen. Dieses Fach ist überkonfessionell ausgerichtet. Es geht nicht um religiöse Unterweisung, sondern um die Auseinandersetzung mit den Religionen und die Bedeutung religiöser Einstellungen im persönlichen Leben, in der Gesellschaft und der Kultur. Der Unterricht soll zu einem besseren Verständnis zwischen religiösen und kulturellen Gemeinschaften auf der Basis von ethischen und demokratischen Prinzipien führen.

Artikel 19

- (1) *Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.*
- (2) *Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.*

(3) *Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind*

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer;

b) für den Schutz der internationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit.

Die Meinungsfreiheit ist durch Art. 40 der Verfassung gewährleistet und auch in Art. 10 der EMRK verankert. Art. 40 der Verfassung hält fest, dass jedermann das Recht hat, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit seine Meinung frei zu äussern und seine Gedanken mitzuteilen. Eine Zensur darf nur öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen gegenüber stattfinden. Die gesetzlichen Schranken finden sich insbesondere im Strafgesetzbuch, das unter anderem strafbare Handlungen gegen die Ehre (§§ 111 ff. StGB), die Verletzung der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse (§§ 118 ff. StGB), strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit (§§ 200 ff. StGB) sowie gegen den öffentlichen Frieden (§§ 274 ff. StGB) und den religiösen Frieden (§§ 188 ff. StGB) definiert. Im Hinblick auf den Beitritt zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (LGBl. 2000 Nr. 80) wurde zudem ein neuer Strafrechtsartikel gegen die Verbreitung rassistischen Gedankenguts eingeführt (§ 283 StGB); (vgl. auch Kommentar zu Art. 20).

Daneben finden sich Einschränkungen der Meinungs- und Informationsfreiheit auch im Personen- und Gesellschaftsrecht und im Staatsschutzgesetz (LGBl. 1949 Nr. 8). So können juristische Personen gemäss Art. 124 Abs. 1 PGR auf Klage hin bei unsittlichem Zweck oder bei staatsgefährlichen Zwecken und Mitteln (Art. 124 Abs. 6 PGR), andererseits von Amtes wegen nach Art. 986 Ziff. 4 PGR bei Schädigung liechtensteinischer Landesinteressen oder Störung internationaler Beziehungen aufgelöst werden. Das Staatsschutzgesetz regelt unter anderem die Beschlagnahmung von Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden (Art. 19 StSchG).

Insassen des liechtensteinischen Gefängnisses ist es grundsätzlich erlaubt, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften zu beziehen, solange dadurch das Ziel des Strafvollzugs oder die Sicherheit und Ordnung des Gefängnisses nicht gefährdet werden. Der Besitz eines Radiogerätes ist dem Gefangenen ausnahmsweise zu gestatten. Untersuchungshäftlinge dürfen mit allen Personen, von denen keine Beeinträchtigung des Zweckes der Untersuchungshaft zu befürchten ist, schriftlich verkehren. Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, darf er für sich auf seine Kosten verschaffen, insofern sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden. Dazu gehört auch die Verwendung eines Fernsehgeräts.

Um die Information der Öffentlichkeit durch die staatlichen Stellen zu regeln, wurde 1999 ein Informationsgesetz erlassen (LGBl. 1999 Nr. 159). Darin wird insbesondere

das Recht der Bevölkerung auf Informationen über die Tätigkeit der Behörden und die Einsicht in Akten festgelegt. Die Tätigkeit der staatlichen Behörden soll transparent gemacht werden, um die freie Meinungsbildung der Bevölkerung und das Vertrauen in die Tätigkeit der Behörden zu fördern. Staatliches Handeln wird offen gelegt, soweit diesem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Gegenüber den Medien gilt das Gebot der Gleichbehandlung.

Das Gesetz vom 25. November 1999 über die Förderung und Abgeltung der Leistungen der Medien (LGBI. 2000 Nr. 14) bezweckt die Erhaltung und Förderung der Vielfalt der Medienlandschaft in Liechtenstein und die Gewährleistung eines freien und unabhängigen Meinungsbildungsprozesses der Bevölkerung sowie die Abgeltung von Leistungen der Medien. Mit Medienförderungsbeiträgen und Medienabgeltungsbeiträgen werden die Berichterstattung in den gedruckten und elektronischen Medien über Themen und Ereignisse in Liechtenstein und andere Massnahmen zur Förderung der liechtensteinischen Medienlandschaft unterstützt.

Artikel 20

1. *Jede Kriegspropaganda wird durch Gesetz verboten.*
2. *Jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten.*

Liechtenstein ist am 1. März 2000 dem Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung beigetreten. Im Vorfeld des Beitritts wurden die Bestimmungen des liechtensteinischen Strafgesetzbuches betreffend Rassendiskriminierung verschärft. Gemäss § 283 StGB wird neu mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wer:

- a) öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass und Diskriminierung aufreizt;
- b) öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind;
- c) mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt;
- d) öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, über elektronische Medien übermittelte Zeichen, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert;
- e) eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert;

f) sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Tätigkeit darin besteht, Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzureizen.

Ebenso ist zu bestrafen, wer Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, über elektronische Medien übermittelte Zeichen, Abbildungen oder andere Gegenstände dieser Art, die eine Rassendiskriminierung zum Inhalt haben, zum Zweck der Weiterverbreitung herstellt, einführt, lagert oder in Verkehr bringt sowie öffentlich anpreist, ausstellt, anbietet oder zeigt.

Aufgrund der Einführung dieser verschärften Gesetzesbestimmungen hat Liechtenstein den Vorbehalt zu Art. 20 Abs. 2 des Paktes am 28. April 2000 zurückgenommen.

Im Unterschied zu den Bestimmungen zur Rassendiskriminierung enthält das liechtensteinische Strafrecht keine explizite Bestimmung betreffend das Verbot von Kriegspropaganda. Es gibt jedoch eine ganze Anzahl thematisch verwandter Bestimmungen. So wird gemäss Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft, wer es im Inland unternimmt, durch Drohung mit Gewalt die Verfassung eines fremden Staates zu ändern oder ein zu einem fremden Staat gehörendes Gebiet abzutrennen (§ 316 StGB). Das Staatsschutzgesetz (LGBl. 1949 Nr. 8) verbietet Druckschriften, welche zu Gewalttätigkeiten auffordern. Daneben enthält das Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 1926 Nr. 4) Bestimmungen betreffend die Auflösung von juristischen Personen bei Tätigkeiten, welche den liechtensteinischen Landesinteressen schaden oder die internationalen Beziehungen stören (Art. 986 Ziff. 4 PGR).

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Mitgliedschaft Liechtensteins beim Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (LGBl. 1995 Nr. 45) sowie § 321 des Strafgesetzbuches über das Verbot des Völkermordes. Danach ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen, wer in der Absicht, eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten, Mitglieder der Gruppe tötet, ihnen schwere körperliche oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teiles der Gruppe herbeizuführen, Massnahmen verhängt, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, oder Kinder der Gruppe mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt in eine andere Gruppe überführt. Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer mit einem anderen die gemeinsame Ausführung einer dieser Handlungen verabredet.

Obwohl alle diese Bestimmungen darauf abzielen, die Aufwiegelung zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zu verhindern, kann wegen des Fehlens einer allgemein anerkannten Definition des Begriffs „Kriegspropaganda“ nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, ob sie ausreichen, um Art. 20 Abs. 1 des Paktes zu genügen. Liechtenstein hat deshalb zu diesem Artikel einen Vorbehalt mit folgendem Wortlaut angebracht:

„Das Fürstentum Liechtenstein behält sich das Recht vor, keine weiteren Massnahmen zum Verbot der Kriegspropaganda zu ergreifen, wie es durch Artikel 20 Absatz 1 des Paktes vorgeschrieben ist.“

Artikel 21

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Die Versammlungsfreiheit ist, zusammen mit der Vereinsfreiheit, in Art. 41 der Verfassung verankert. Daneben wird die Versammlungsfreiheit in Liechtenstein auch durch Art. 11 der EMRK gewährleistet. Der Verfassungsartikel nennt keine expliziten Ausnahmegründe und gewährleistet die Versammlungsfreiheit innerhalb der gesetzlichen Schranken.

Alle öffentlichen nicht kirchlichen Veranstaltungen, welche behördliche, vor allem sicherheitspolizeiliche Massnahmen erfordern, sind in Liechtenstein bewilligungspflichtig. Ausgenommen sind insbesondere politische und schulische Veranstaltungen. Für die (wenigen) Demonstrationen, die bisher in Liechtenstein stattgefunden haben, wurde die Bewilligung immer erteilt. Versammlungen auf privatem Grund oder in privaten Räumlichkeiten unterliegen einzig dem Verbot der Ruhestörung der Nachbarn. Strafrechtlich geschützt wird die Versammlungsfreiheit durch die Bestimmungen in §§ 284 und 285 des Strafgesetzbuches, wonach bestraft wird, wer eine Versammlung, einen Aufmarsch oder eine ähnliche Kundgebung, die nicht verboten ist, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert oder sprengt. Ebenfalls strafbar macht sich, wer eine nicht verbotene Versammlung verhindert oder erheblich stört, indem er den Versammlungsraum unzugänglich macht, eine zur Teilnahme berechnete Person am Zutritt hindert, ihr den Zutritt erschwert, ihr die Teilnahme an der Versammlung durch schwere Belästigungen unmöglich macht oder erschwert, in die Versammlung unbefugt eindringt oder eine zur Leitung oder Aufrechterhaltung der Ordnung berufene Person verdrängt.

Artikel 22

- 1. Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.*
- 2. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel steht gesetzlichen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei nicht entgegen.*

3. *Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Massnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des oben genannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.*

Die Vereinigungsfreiheit ist durch Art. 41 der Verfassung sowie durch Art. 11 der EMRK gewährleistet. Sie wird insbesondere durch die im Jahr 2000 neu eingeführte Bestimmung im Strafgesetzbuch eingeschränkt, wonach die Mitgliedschaft in einer Vereinigung, deren Tätigkeit darin besteht, Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzureizen, unter Strafe steht (§ 283 Abs. 6 StGB). Weitere Einschränkungen sind in § 278 StGB (Bandenbildung), § 278 a StGB (Kriminelle Organisation) und § 279 StGB (Bewaffnete Verbindungen) enthalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Bildung von Gewerkschaften finden sich in Art. 96 des Arbeiterschutzgesetzes (LGBI. 1946 Nr. 4). Die Anerkennung von Gewerkschaften durch die Behörden unterliegt dabei gewissen Kriterien. Danach muss eine Gewerkschaft in mindestens vier Gemeinden des Landes Sektionen haben, denen mindestens zehn in jeder der betreffenden Gemeinde wohnhafte Mitglieder angehören. Ausserdem muss die Organisation insgesamt mindestens 400 Mitglieder mit liechtensteinischen Staatsangehörigkeit zählen. Das Prinzip der Gewerkschaftsbildung wird darüber hinaus im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch in den Bestimmungen über den Gesamtarbeitsvertrag (§ 1173a Art. 101 ff. ABGB) anerkannt. In Liechtenstein gibt es derzeit eine Gewerkschaft (Liechtensteiner Arbeitnehmerverband), die dem Weltverband der Arbeitnehmer (WVA) angeschlossen ist. Sie zählt insgesamt 1450 Mitgliedern und ist zuständig für rund 10'000 Arbeitnehmende.

Artikel 23

1. *Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.*
2. *Das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.*
3. *Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.*
4. *Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Massnahmen sicherstellen, dass die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschliessung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben. Für den nötigen Schutz der Kinder im Falle einer Auflösung der Ehe ist Sorge zu tragen.*

Staatlicher Schutz und Beistand für die Familie ist in Liechtenstein durch die Gesetzgebung in verschiedenen Bereichen gewährleistet. Die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bilden den Rahmen für ein staatliches Eingreifen in die Rechte der Eltern. Danach dürfen Dritte in die elterlichen Rechte

(Pflege, Erziehung) nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar aufgrund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist (§ 137a Abs. 1 ABGB). Eine solche Verfügung, namentlich die Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Obsorge, setzt den Tatbestand der Gefährdung des Kindeswohl voraus (§ 176 ABGB) und darf nur so weit gehen, als sie zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist (§ 177 ABGB).

Dem Schutz der Familie dienen auch das Gesetz über die Familienzulagen (LGBI. 1986 Nr. 28) und das Unterhaltsvorschussgesetz (LGBI. 1989 Nr. 47). Während das Gesetz über die Familienzulagen die Auszahlung von Geburts- und Kinderzulagen für alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder unselbständiger Beschäftigung in Liechtenstein vorsieht, gewährt der Staat gemäss Unterhaltsvorschussgesetz unter bestimmten Voraussetzungen Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt von Kindern. Finanzielle Unterstützung erhalten Familien ausserdem durch steuerliche Begünstigungen und Wohnbeihilfen. Gemäss Gesetz vom 13. September 2000 über Mietbeiträge für Familien (LGBI. 2000 Nr. 202) gewähren der Staat und die Gemeinden im Hinblick auf die Finanzierung des Eigenbedarfes und den dauernden Wohnsitz in Liechtenstein Mietbeiträge für Familien. Ein Anspruch auf Mietbeiträge besteht, wenn das Haushaltseinkommen unter einem bestimmten Höchstbetrag bleibt, der sich nach der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen richtet.

Die Art. 9 - 11 des liechtensteinischen Ehegesetzes vom 13. Dezember 1973 (LGBI. 1974 Nr. 20) regeln das Recht auf Eheschliessung. Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Braut und der Bräutigam das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein. Unmündige oder entmündigte Personen können eine Ehe nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eingehen. Verweigert der gesetzliche Vertreter die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann das Gericht sie auf Antrag eines der Brautleute ersetzen. Die Freiwilligkeit der Ehe wird durch die Regelungen über den Einspruch gewährleistet. Art. 18 Abs. 1 des Ehegesetzes besagt, dass während der Verkündungsfrist jedermann, der ein Interesse hat, gegen die Eheschliessung unter Berufung auf den Mangel der Ehefähigkeit eines der Brautleute oder auf ein gesetzliches Ehehindernis (Blutsverwandtschaft oder Adoption bzw. bereits bestehende Ehe) Einspruch erheben kann.

Die liechtensteinische Gesetzgebung ist vom Partnerschaftsprinzip gekennzeichnet und enthält keine geschlechtsspezifischen Unterscheidungen betreffend die Rechte der Ehegatten. Das Ehegesetz legt in Art. 43 zunächst allgemein die Rechte und Pflichten der Ehegatten fest, wobei in Abs. 2 festgehalten ist, dass die Ehegatten in einträchtigem Zusammensein das Wohl der Gemeinschaft wahren und gemeinsam für die Kinder sorgen. In Art. 46 werden die Ehegatten verpflichtet, gemeinsam für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen, wobei Abs. 2 die gegenseitige Verständigung als Grundlage für die Gestaltung des Unterhalts der Familie festlegt. Die Folgen der Trennung und Scheidung sind in den Art. 79 - 89s des Ehegesetzes festgehalten.

Artikel 24

1. *Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmassnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.*
2. *Jedes Kind muss unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten.*
3. *Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.*

Absatz 1

Mit der Familienrechtsreform in den Jahren 1992/1993 wurde die im Vergleich zu ehelichen Kindern unterschiedliche Behandlung von unehelichen Kindern grösstenteils beseitigt. Zwischen unehelichen und ehelichen Kindern besteht noch ein Unterschied in der Frage der Obsorge, die beim unehelichen Kind der Mutter allein zukommt (§ 166 ABGB). Auf gemeinsamen Antrag der Eltern kann das Gericht jedoch verfügen, dass ihnen beiden die Obsorge für das uneheliche Kind zukommt, wenn die Eltern mit dem Kind in dauernder häuslicher Gemeinschaft leben und diese Verfügung für das Wohl des Kindes nicht nachteilig ist (§ 167 ABGB).

Im Rahmen der Umsetzung der Aktionsplattform der 4. UNO-Weltfrauenkonferenz von 1995 in Peking wurden in Liechtenstein neben rechtlichen Anpassungen auch administrative Massnahmen ergriffen, die der faktischen Ungleichbehandlung von Frauen und Mädchen entgegenwirken sollen. Dazu gehören u.a. die Förderung der Chancengleichheit im Schulunterricht durch Sensibilisierung der Lehrkräfte für einen nicht diskriminierenden Unterricht, die Überprüfung bzw. Überarbeitung der Lehrmittel, die Hinterfragung der traditionellen Geschlechterrollen in Kursen und Vorträgen, die Motivation von Mädchen zur Erweiterung der „klassischen“ weiblichen Berufswahlfelder und die Prävention vor sexueller Gewalt.

Absätze 2 und 3

Das Personen- und Gesellschaftsrecht regelt die Eintragung ins Geburtsregister von Kindern sowohl mit bekannter als auch mit unbekannter Abstammung (Art. 92 und 93 PGR). Ins Geburtsregister eingetragen werden alle Personen, die entweder die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen, in Liechtenstein geboren sind oder deren Mutter zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in Liechtenstein hatte. Jede Geburt muss grundsätzlich innerhalb von drei Tagen dem Registerführer angezeigt werden (Art. 90 Abs. 1 PGR). Zur Anzeige verpflichtet ist der Verwalter des Krankenhauses, in dem das Kind geboren wurde, bzw. der Arzt, die Hebamme oder jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war, schliesslich auch der Vater oder die Mutter, soweit sie dazu imstande ist (Art. 91 PGR).

Bei bekannter Abstammung sind neben dem Vornamen und Familiennamen des Kindes u.a. auch Familienname, Vorname, Beruf, Heimat und Wohnort der Eltern in das Geburtsregister einzutragen (Art. 92 PGR). Der Name eines Kindes mit unbekannter

Abstammung wird vom Gemeindevorsteher, der für den Ort der Auffindung zuständig ist, bestimmt (Art. 93 PGR). Das Recht auf einen Geschlechtsnamen von ehelichen, unehelichen und Adoptivkindern ist im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch verankert (§§ 139, 165, 183 ABGB).

Die Vornamensgebung ist Teil der Rechte und Pflichten der Eltern im Verhältnis zu ihrem Kind. Die Eltern sind daher verpflichtet, gemeinsam dem Kind einen Vornamen zu geben. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, weil sie sich beispielsweise nicht auf einen Vornamen einigen können, ist das Kindeswohl gefährdet. Gemäss Allgemeinem bürgerlichen Gesetzbuch kann ihnen hiezu die Obsorge (teilweise) entzogen werden (§ 176 ABGB). Das Gericht erlässt darauf die entsprechenden Verfügungen, damit dem Kind ein Namen gegeben wird.

Gemäss Personen- und Gesellschaftsrecht werden Veränderungen in den so genannten Standesrechten wie der Adoption im Geburtsregister vermerkt (Art. 94 PGR). Die Abstammung von den leiblichen Eltern bleibt demnach registriert und kann vom Adoptivkind aufgrund seines Einsichtsrechts in das Geburtsregister in Erfahrung gebracht werden (Art. 79 PGR).

Die liechtensteinische Staatsbürgerschaft kann sowohl vom Vater als auch von der Mutter auf das gemeinsame Kind übertragen werden. Der Erwerb der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit aufgrund der Geburt in Liechtenstein ist nicht möglich (*ius soli*). Ist weder dem Vater noch der Mutter vom Herkunftsland ein Reisepass ausgestellt worden, erhalten beide von den liechtensteinischen Behörden ein Dokument, mit dem ihnen die Aus- und Einreise ermöglicht wird. In der liechtensteinischen Statistik werden sie als Staatsangehörige des Herkunftslandes aufgeführt. Das gemeinsame in Liechtenstein geborene Kind erhält ebenfalls das notwendige Reisedokument, jedoch nicht die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, weil in Liechtenstein kein „*ius soli*“ gilt. Aus diesem Grund musste zu Art. 24 Abs. 3 ein Vorbehalt angebracht werden, der demjenigen entspricht, den Liechtenstein zu Art. 7 des Übereinkommens von 1989 über die Rechte des Kindes formuliert hat.

Es wird zurzeit geprüft, ob mit einem Beitritt zum Übereinkommen vom 30. August 1961 über die Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit die innerstaatlichen Voraussetzungen für einen Rückzug des Vorbehalts geschaffen werden können.

Artikel 25

Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Art. 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen

- a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;*
- b) bei echten wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äusserung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;*

c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.

Die in Art. 25 garantierten Rechte sind durch die Verfassung wie auch auf Gesetzesstufe gewährleistet. Art. 29 Abs. 2 der Verfassung hält fest, dass in Landesangelegenheiten die politischen Rechte allen Landesangehörigen zustehen, die das 18. Lebensjahr vollendet, im Lande ordentlichen Wohnsitz haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind. Dasselbe Recht gilt nach Art. 110bis der Verfassung auch in Gemeindeangelegenheiten für alle in der jeweiligen Gemeinde wohnhaften Landesangehörigen. Art. 45 der Verfassung bestimmt, dass der Landtag das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen und als solches berufen ist, die Interessen des Volkes im Verhältnis zur Regierung wahrzunehmen. Das Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (LGBl. 1985 Nr. 4) bekräftigt den Grundsatz, wonach alle Landesangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit einem Monat vor der Wahl oder Abstimmung im Lande ordentlichen Wohnsitz haben, in Landesangelegenheiten aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt sind. Daneben wird aber auch der Grundsatz unterstrichen, dass die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen Bürgerpflicht ist. Art. 2 dieses Gesetzes bestimmt, dass vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, wer:

- a) kraft Gesetzes oder rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung im Stimmrecht eingestellt ist;
- b) unter Vormundschaft steht, ausgenommen die Bevormundung auf eigenes Begehren;
- c) während einer Wahl oder Abstimmung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüsst;
- d) durch behördliche Verfügung in eine Verwahrungs-, Versorgungs- oder Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen ist, für die Dauer dieser Einweisung.

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996 (LGBl. 1996 Nr. 76) regelt die Organisation der Gemeindeversammlung als des obersten Organs der Gemeinde. Dieses wird aus allen in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Ebenfalls in diesem Gesetz sind die Wahl und die Befugnisse des Gemeinderates und des Gemeindevorstehers geregelt. Beide werden alle vier Jahre von den Stimmberechtigten der Gemeinde neu gewählt und sie vertreten die Gemeinde nach Massgabe ihrer Befugnisse.

Artikel 26

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen und sozialen

Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

In Liechtenstein ist die Gleichheit vor dem Gesetz wie die Gleichheit vor dem Gericht gewährleistet (vgl. die Ausführungen zu Art. 14 Abs. 1). In Bezug auf die Rechte, welche im Pakt garantiert werden, besteht keine Ungleichbehandlung zwischen liechtensteinischen und ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Ausführungen zu Art. 2 Abs. 1). Im Gegensatz dazu sind jedoch eine Anzahl anderer Rechte vom Besitz der liechtensteinischen (oder einer bestimmten anderen) Staatsangehörigkeit abhängig (z.B. Recht auf Wohnbeihilfen, Recht auf Stipendien). Da Art. 26 als eigenständiges Recht mit eigenem Geltungsbereich ausgelegt werden kann, dessen Anwendung nicht auf die im Pakt garantierten Rechte zu beschränken ist, hat Liechtenstein daher einen Vorbehalt zum Pakt mit folgendem Wortlaut angebracht:

„Das Fürstentum Liechtenstein behält sich vor, die in Artikel 26 des Paktes enthaltenen Rechte bezüglich der Gleichheit aller Personen vor dem Gesetz und deren Anrecht auf gleichen Schutz durch das Gesetz ohne jegliche Diskriminierung nur im Zusammenhang mit den anderen Rechten zu garantieren, welche im Pakt enthalten sind.“

Artikel 27

In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

Durch die Verfassung und das Strafgesetzbuch wird die Versammlungsfreiheit garantiert und geschützt (vgl. Ausführungen zu Art. 21). Dasselbe gilt für die Religionsfreiheit (vgl. Ausführungen zu Art. 18). Als Staats- und Amtssprache bestimmt Art. 6 LV die deutsche Sprache. Im Umgang mit Behörden ist diese Sprache zu verwenden. Da es in Liechtenstein keine sprachlichen Minderheiten im Sinne des Übereinkommens gibt, wurden zur Umsetzung dieses Artikels keine weiteren gesetzgeberischen Massnahmen getroffen. Hingegen kann erwähnt werden, dass privaten Trägerschaften, welche Kurse in der Muttersprache und in heimatlicher Landeskunde für ausländische Kinder anbieten, die notwendige Infrastruktur (Schulräume etc.) zur Verfügung gestellt wird und die Stundenpläne der öffentlichen Schulen entsprechend flexibel ausgestaltet werden.